



Amtsgericht Zittau

Beschluss vom 13.12.2007

Eingang 16.02.2008

In der Strafsache

gegen **Andreas Reuter**
geb. am 26.01.1983 in Zittau, ledig
wh.: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau

wegen **Dienstflucht**

wird die Zulassung von Herrn Jörg Eichler, Herrn Sebastian Kraska und Herrn Detlev Beutner als Wahlverteidiger aufgehoben.

Gründe:

Die genannten Personen haben mit Schreiben vom 10.04.2006 ihre Zulassung als Wahlverteidiger nach §§ 137 I, 138 II StPO beantragt.

Dabei wurde vorgetragen, dass alle drei Personen mit dem Angeklagten befreundet seien und sich seit mehr als 10 Jahren mit der Beobachtung und Auswertung von Strafprozessen, spezifischem Strafprozessrecht und der Rechtsprechung gegen Totalverweigerer sowie dem rechtswissenschaftlichen Diskurs hierüber beschäftigen würden.

Desweiteren wurde lediglich angegeben, noch an verschiedenen Publikationen beteiligt zu sein.

Mit Beschluss des AG Zittau vom 30.10.2006 wurde Herr Jörg Eichler als Wahlverteidiger zugelassen.

Mit Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 13.03.2007 wurden auch Herr Sebastian Kraska und Herr Detlev Beutner als Wahlverteidiger zugelassen.

Die Zulassung durch das Landgericht Görlitz erfolgte ausweislich der Begründung des Zulassungsbeschlusses, da die Gewählten hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erschienen und auch sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestanden. Insbesondere wären die Bedürfnisse der Strafrechtspflege nicht berührt.

Die Gründe, die zur Zulassung der genannten Personen als Wahlverteidiger geführt haben, bestehen jedoch nicht mehr fort.

Es ist inzwischen amtsbekannt geworden, dass die Verteidiger mehreren Organisationen, u. a. sogenannten Totalverweigerungsinitiativen angehören.

Im Zuge dieser Tätigkeiten sind insbesondere die Herrn Eichler und Beutner in den vergangenen Jahren bundesweit bei verschiedenen Gerichten als Verteidiger für sogenannte Totalverweigerer aufgetreten.

Aus den Medien sind dabei u. a. nachfolgende Fälle bekannt geworden:

Antimilitarismus

Totalverweigerer: Rechtsberatung kriminalisiert

Am 20.5. hat das Amtsgericht Braunschweig unter Vorsitz der Richterin Quade-Polley zwei Mitarbeiter der Totalverweigerer-Initiative Braunschweig, den Diplom-Mathematiker Detlev Beutner (28) und den Bildhauer Rainer Scheer (28), wegen angeblichen "Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz" (RBerG) in drei Fällen zu einer Gesamtgeldbuße von jeweils 1.300 DM verurteilt. Die Betroffenen haben Rechtsmittel angekündigt.

Beutner und Scheer, selbst Totale Kriegsdienstverweigerer, hatten in den Jahren 1995/96 zwei befreundete Antimilitaristen in deren Strafprozessen wegen "Dienstflucht" bzw. "Fahnenflucht" verteidigt. Nach der Strafprozeßordnung können auch Nichtjuristen mit der Zustimmung des betroffenen Gerichts als Verteidiger zugelassen werden (§ 138 Abs. 2 StPO). Diese Zulassung hatten die beiden Braunschweiger bei den Gerichten in Nordrhein-Westfalen bzw. Schleswig-Holstein jeweils erhalten.



Die Staatsanwaltschaft Braunschweig warf den zwei Mitarbeitern der Totalverweigerer-Initiative vor, sie "hätten sich entschlossen, in einer Vielzahl von Fällen Totalverweigerer in gegen diese anhängigen Strafverfahren zu vertreten", ohne eine Erlaubnis "zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" zu besitzen. Ins Rollen gekommen war das Verfahren, nachdem der Präsident des Amtsgerichts Braunschweig, Brackhahn, eine Dienstaufsichtsbeschwerde der beiden zugelassenen Verteidiger gegen einen Mitarbeiter des Amtsgerichts zu entscheiden hatte, da zunächst Akten am Amtsgericht Braunschweig, welches die Akteneinsicht zu regeln hatte, 'verloren' gegangen waren, und später die Geschäftsstelle das Anfertigen von Kopien aus den Akten verweigern wollte. Brackhahn wandte sich daraufhin an die Staatsanwaltschaft und erklärte: "Beutner und Scheer haben sich als selbst wegen Wehrdienstverweigerung Verurteilte in besonderem Maße mit der Materie der Wehrdienstverweigerung befaßt. Offenbar gelten sie in Kreisen Betroffener als besonders sachkundig. Es liegt daher nahe, daß sie bei sich bietender Gelegenheit wieder zur Übernahme einer Verteidigung bereit sein werden. Ich bitte, dem Verdacht nachzugehen."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hatte die Staatsanwaltschaft am 24.4.1996 mit einem Beschluß des Ermittlungsrichters Nitschke die Wohnungen von Beutner und Scheer durchsuchen lassen. Dabei hat sie die gesamten Verteidigerakten in den laufenden Verfahren und weitere Ordner mit diversem Schriftverkehr beschlagnahmt.

Die Hauptverhandlung hatte am 18.5. begonnen. In ihr hatten die Betroffenen und die Verteidigung ausführlich dargelegt, daß zum einen durch die zum Vorwurf erhobene Verteidigertätigkeit die Schutzzwecke des RBerG überhaupt nicht betroffen sein können, weil durch die Zulassungsregelung der Strafprozeßordnung zwingend eine richterliche Überprüfung sowohl der Sachkompetenz als auch der Zuverlässigkeit stattfindet. Der Schutz der Rechtsanwaltschaft seinerseits könne schon deshalb nicht betroffen sein, weil eben keine 'gewerbsmäßige' Rechtsberatung stattgefunden habe. Zum anderen wurde darauf verwiesen, daß dieses im Jahre 1935 und primär zur Eliminierung der Juden aus der Rechtsberatung eingeführte Gesetz immer wieder von der Justiz nicht nur in den Fällen, in denen Schutzzwecke tangiert werden, angewendet wird, sondern auch in anderen Fällen, in denen die Justiz sich schlicht 'politisch unerwünschter Elemente' entledigen will.

Am 20.5. erfolgte nach dem halbstündigen 'letzten Wort' durch Beutner und Scheer und einer zehnminütigen Unterbrechung die Urteilsverkündung durch Richterin Quade-Polley. Sie verurteilte die beiden Betroffenen zu Einzelgeldbußen von 400, 400 und 300 DM und stellte das Verfahren entgegen dem Antrag der Verteidigung, die eine Entscheidung in der Sache gewünscht hatte in den beiden Fällen, in denen eine Zulassung beantragt, aber nicht erteilt worden war, ein. Die beiden letzten Teilsommen setzen sich aus den Zulassungen in den Verfahren gegen den Totalverweigerer Steffen Loecke zusammen, der zunächst in Husum wegen 'Fahnenflucht' verurteilt worden war, dann erneut seinen Dienst antreten sollte, und, da er dies nicht tat, vor dem Amtsgericht Neumünster erneut angeklagt worden war. Jenes Amtsgericht hatte in Kenntnis der vorhergehenden Zulassung von Beutner und Scheer durch das Amtsgericht Husum die beiden wiederum als Verteidiger zugelassen und anschließend das Hauptverfahren nicht eröffnet, da es sich um einen verfassungswidrigen Versuch der Doppelbestrafung, also rechtlich um dieselbe Sache handelte. Über diese Wertung setzte sich das Amtsgericht Braunschweig hinweg und erklärte, es habe sich hierbei um "zwei verschiedene Verfahren an zwei verschiedenen Amtsgerichten an verschiedenen Orten" gehandelt, und der zur Verhandlung stehende Stoff sei nur "ähnlich" gewesen.

Im übrigen erklärte Quade-Polley, ein "erhebliches Indiz" für das Vorliegen von 'geschäftsmäßiger Rechtsberatung' sei u.a. "die angegebene langjährige Beobachtung von Strafprozessen", auf die die Betroffenen zur Untermauerung ihrer Sachkunde in ihren Anträgen auf Zulassung als Verteidiger hingewiesen hatten. Die Richterin erklärte, zwar seien die "Betroffenen besonders sachkundig", und insofern bestünden auch keine wirklichen Bedenken, was den Schutz der seinerzeit angeklagten Totalverweigerer vor 'unzuverlässiger Rechtsberatung' betreffe. Es gehe jedoch um die grundsätzliche Frage, wie dies in anderen Fällen aussehen könne. Warum die Zulassung als Verteidiger seinerzeit erfolgte, sei der Richterin "nicht ersichtlich", eventuell hätten die jeweiligen Gerichte nichts von den anderen erfolgten Zulassungen gewußt.

Dr. Helmut Kramer, der sich, selbst ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, in diesem Verfahren gem. § 138 Abs. 2 StPO ebenso wie seinerzeit die Betroffenen als Verteidiger hat zulassen lassen, hatte sich nach seinem am 18.5. gehaltenen Plädoyer selbst wegen Verstoßes gegen das RBerG angezeigt, da bei ihm exakt die Voraussetzungen vorliegen, die zu dem Verfahren gegen Beutner und Scheer geführt hatten. Weder am 18., noch am 20.5., auch nicht nach nochmaligem Hinweis der Betroffenen auf diese widersprüchliche Situation, regte die Staatsanwalt einen Entzug der

Zulassung an, noch entzog Quade-Polley diese von sich aus. Die Richterin erklärte hierzu, schließlich sei Kramer früher Honorarprofessor in Bremen gewesen, und hätte damals sowieso als Verteidiger auftreten dürfen. Sie ließ hingegen offen, was dies mit der jetzigen zeitlichen Situation zu tun hatte, in der diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Beutner und Scheer erwägen, sowohl die Richterin Quade-Polley als auch den Staatsanwalt Meyer-Ulex wegen dieses Verhaltens vor dem Hintergrund der erfolgten Verurteilung ihrerseits wegen Rechtsbeugung anzuzeigen.

Im Anschluß an das Verfahren übergaben die Betroffenen 50 Selbstanzeigen von KDV-BeraterInnen aus der gesamten Bundesrepublik, die seit Jahren Beratung für Kriegsdienstverweigerer in über 6.000 Fällen durchgeführt haben, an die Staatsanwaltschaft. Diese Art der freien Rechtsberatung, die als selbstverständlich angesehen wird und seit über 20 Jahren nicht mehr kriminalisiert wird, fällt sehr viel eher unter das RBerG, da hier sowohl eine Beratung in deutlich höherem Umfang als auch ohne Kontrolle der Sachkompetenz durch Gerichte stattfindet. Sollte die Staatsanwaltschaft hier tatsächlich ermitteln, und nicht etwa weiterhin nur selektiv politisch vorgehen, so werden innerhalb der nächsten Monate Ordnungswidrigkeitenverfahren das gesamte Land überziehen. Die Totalverweigerer-Initiative kündigte an, diese Selbstanzeigenaktion fortzusetzen und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig weitere Anzeigen zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft parat zu haben.

(Presseerklärung der Totalverweigerer-Initiative Braunschweig)

Die TKDV-Initiative Braunschweig hat eine 50-seitige Dokumentation zu dem Verfahren erstellt.

Pressemitteilung 10/00:

Freispruch für Totalen Kriegsdienstverweigerer am Amtsgericht Hamburg-Harburg

Hamburg / Dresden / Frankfurt a.M., den 5.11.00.
Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat am Freitag, dem 03.11.00, den Totalen Kriegsdienstverweigerer Jan Reher überraschend vom Vorwurf der 'Dienstflucht' vom Zivildienst (§ 53 Zivildienstgesetz) aufgrund der in Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Gewissensfreiheit freigesprochen. In dem mit über 70 ZuschauerInnen überfüllten Gerichtssaal hatte Reher zunächst in einer einstündigen Prozessklärung dargelegt, dass der Zivildienst "militärisch genau so verplant ist wie der Dienst bei der Bundeswehr". Schliesslich sei der Zivildienst auch nicht etwa ein in 'Friedenszeiten' sozialer Dienst, sondern vernichte im Gegenteil soziale Strukturen. Daher führten die gleichen Gründe, die den Hamburger zuvor zur Verweigerung des unmittelbaren Waffendienstes bei der Bundeswehr bewegt hatten, auch zur Verweigerung jeglichen Ersatzdienstes. Zur deutlichen Verärgerung der Verteidigung - mit Jörg Eichler (Dresden) und Detlev Beutner (Frankfurt a.M.) selbst zwei Totale Kriegsdienstverweigerer - begann der Vorsitzende Richter Panzer im Anschluss an die Erklärung Rehers eine Fragestunde, die, so die Verteidiger, "an die dunkelsten Zeiten der Gewissensinquisition in den KDV-Verfahren der 70'er oder an die TKDV-Strafverfahren der 80'er und frühen 90'er Jahre" erinnert habe. Staatsanwalt Dr. Winter erklärte in seinem Plädoyer, dass die Wehrpflicht nun einmal "eine politische Entscheidung" sei. Daher könne mensch zwar auch politisch darüber diskutieren, aber solange sich eine Wehrpflicht-kritische Position nicht durchgesetzt habe, müsse auf die Verweigerung der Wehrpflicht mit Strafe reagiert werden. Winter beantragte eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Die Verteidiger entgegneten, dass die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Gewissensfreiheit nicht zu einer leeren Worthülse verkommen dürfe. Wenn ein Angeklagter aus Gewissensgründen einer Forderung des Staates auf Wehrpflichtenerfüllung nicht nachkomme, so habe der Staat die von ihm selbst postulierte Gewissensfreiheit zu achten und entsprechend das Strafrecht zurückzustellen. Gerade weil die Wehrpflicht ein politisches Instrument sei, gehe es vorliegend ja auch nicht um die Frage, ob ein "unmoralisches" Handeln kriminalisiert werden solle, sondern um die Frage, ob der Staat

seine politischen Entscheidungen gegen das Gewissen der Menschen mit dem Strafrecht durchzusetzen berechtigt ist. Die Verteidigung beantragte daher Freispruch. Nach einer knapp vierstündigen Verhandlung wurde ein Urteil verkündet, dass in Zukunft sicherlich für eine erneute grundsätzliche Diskussion um die Bestrafung Totaler Kriegsdienstverweigerer führen wird: Reher wurde aufgrund der Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit der Würdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG freigesprochen. Das Gericht folgte damit weitgehend dem Antrag und der Begründung der Verteidiger. Es handelt sich dabei um den ersten auf dieser Grundlage basierenden Freispruch für einen Totalverweigerer seit fast fünfzehn Jahren. Es wird damit gerechnet, dass die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen wird.

Für die Richtigkeit
i.A. Jörg Eichler

Aktenzeichen: 619 Ds 32/00 - AG Hamburg-Harburg
7303 Js 220/99 - StA Hamburg

Kontakte:

Jan Reher, Tel. 040 / 76 75 58 79;
Verteidiger Jörg Eichler, siehe Briefkopf;
Verteidiger Detlev Beutner, Tel. / Fax: 06198 / 57 76 26;
AG Hamburg-Harburg, Richter Panzer, Tel. 040 / 4 28 71 - 36
74;
Staatsanwalt Dr. Winter, Tel. (Zentrale) 040 / 428 43 - 0.

neue Anschrift:

Ohne Uns
Rundbrief zur Totalen Kriegsdienstverweigerung
c/o Jörg Eichler
Ludwigstrasse 6
01 097 Dresden
Tel./ Fax: 0351-8 01 49 89
Email: je519121@rcs.urz.tu-dresden.de
WWW: <http://www.ohne-uns.de>

Bankverbindung:
Jörg Eichler
Kto.Nr. 236 326 903
BLZ: 860 100 90
Postbank Leipzig

TERMINAL

[

INDEX

KALENDER

TEXTE

ADRESSEN

]

Bundestreffen der Totalen Kriegsdienstverweigerer in Dresden – ein Bericht

(Email der TKDV-Initiative Dresden vom 3.9.2003; das Treffen fand Mitte Mai 03 statt; DFG-VK Marburg)

Das Bundestreffen zur Totalverweigerung fand in Dresden statt und war mit zeitweise über 30 TeilnehmerInnen relativ gut besucht. Das jährlich stattfindende Treffen soll vor allem der Vernetzung, dem Erfahrungs- und Gedankenaustausch von Totalverweigerern, solchen, die es werden wollen, oder einfach an TKDV Interessierten, sowie der Diskussion von aktuellen politischen Ereignissen und der Weiterentwicklung von Strategien dienen. Wie jedes Jahr fand eine Reihe von Arbeitsgruppen statt, in denen über verschiedene Themenbereiche rund um die TKDV informiert wurde. Als einer der wichtigsten Fragen stand – wie schon im vergangenen Jahr – eine Entscheidung an, wie es mit der nunmehr seit etwa zwei Jahren nicht mehr erschienenen OHNE UNS weitergehen soll, die diesmal aber einer recht befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte. Und weil's so schön war, wird das nächste BuTre gleich noch mal in Dresden stattfinden.

Das Treffen fand im AZ Conni, einer Herberge für diverse politische Projekte und einen Kinderladen, statt. Da die Leute von der TKDV-Initiative Dresden als Ausrichter des BuTre's die Organisatoren des Conni (an dieser Stelle noch einmal schönen Dank an Euch!) recht gut kennen und leiden können und umgekehrt, hatte dies u.a. den Vorteil, daß wir für die Veranstaltungs- und Übernachtungsräume nicht ganz soviel bezahlen mußten wie die Berliner im letzten Jahr für das Haus am Wannsee (zugegeben: der See fehlte etwas), genaugenommen eigentlich gar nichts. Das Haus verfügte über einen großen Saal, der sonst als Konzert- und Partyraum genutzt wird, mehrere kleinere Räume für die AGen und als Schlafräume sowie eine recht große Außenanlage. Dankenswerterweise hatten sich einige Menschen einer VoKü-Gruppe aus Dresden dazu bereiterklärt, den zeitraubenden Job des Kochens zu übernehmen (auch an Euch noch mal ein großes Dankeschön!), was den Teilnehmenden nicht nur etwas mehr Zeit für die inhaltliche Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften, sondern auch wahre Menüs bescherte. Schließlich gab es noch eine von drei Leuten (Danke!) übernommene Kinderbetreuung, die einigen von uns die Teilnahme deutlich erleichterte und ganz nebenbei mit teilweise neun Kindern zwischen null und acht Jahren eine recht stattliche Nachwuchsgruppe anwesend war, die eine Menge Leben ins Spiel brachte...

Freitag

Der Freitag nachmittag war zunächst noch geprägt von Aufbau und anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Erfreulicherweise waren bis zum abend schon die meisten der angemeldeten TeilnehmerInnen gekommen, so daß wir bereits am Freitag – nachdem die gesamte Kinderrasselbande in die Betten verfrachtet worden war – relativ zahlreich mit der Vorstellungsrunde beginnen konnten. Besonders von den Dresdnern mit großen Hallo begrüßt wurden die an diesem Abend ebenfalls anwesenden "antimilitaristischen Alteisen" und DDR-TKDVer des früheren "Freundeskreises Wehrdiensttotalverweigerer Dresden", die quasi als beobachtende Gäste gekommen waren, um zu erfahren, was Totalverweigerer heute so machen und auf der – so die Selbstbezeichnung – "Rentnerbank" Platz nahmen. Die Berichte aus den Regionen fielen leider auch diesmal recht karg aus. Hauptursache dafür dürfte wohl – neben der Tatsache, daß das OHNE UNS seit nunmehr knapp zwei Jahren nicht mehr erschienen ist, was selbstverständlich negative Auswirkungen auf die Struktur der Bewegung hat – vor allem sein, daß mittlerweile kaum noch tatsächlich aktive Regionalgruppen existieren, die kontinuierlich zum Thema Totalverweigerung arbeiten. Die Planung des Wochenendes und vor allem die spannende Frage, welche AGen zeitgleich nebeneinander stattfinden können, ohne daß größere Teilnahmekonflikte entstehen, ging diesmal – dank exzellenter Vorbereitung, aber auch der Tatsache, daß das

Abendessen auf nach dem Plenum verschoben worden war, so daß der Hunger zur Eile antrieb – zwar etwas rascher als üblich über die Bühne, aber auch dies kann als durchaus noch ausbaufähig bezeichnet werden. Nach dem Abendessen hatte mensch die Wahl, an einem der beiden folgenden Highlights teilzunehmen: während sich die bewegungsfreudigen Berliner von mindestens ebenso sportbegeisterten Ortsansässigen zu einer sich als recht abenteuerlich gestaltenden Nachtwanderung zur offenbar doch nicht ganz so nahe gelegenen Offiziershochschule hinreißen ließen, hatte es sich der Rest je nach Belieben bei Wein oder Limonade und deutlich weniger anstrengenden Gesprächen gut gehen lassen. Schließlich klang der Abend – jedoch erst, nachdem die Freunde der Technik das anfänglich nicht kleiner werden wollende Problem "wie schließe ich einen Laptop an einen Videobeamer an und bekomme inliegende CD zum laufen" doch noch einer intelligenten Lösung zuführen konnten – zu später Stunde mit der Filmvorführung von "Memento" aus, wonach jeglicher Kommunikationsbedarf bis auf weiteres gestillt war...

Samstag

Manch einer hatte schon am Abend zuvor über dieses Vorhaben amüsiert, und leider sollten die Pessimisten Recht behalten: das für 9:00 Uhr geplante Frühstück fiel mangels Teilnahme aus bzw. wurde großzügig um etwa eine Stunde verschoben. Danach konnte es dann aber gegen 11:00 mit dem ersten AG-Block losgehen.

AG EinsteigerInnen

Da im Unterschied zu den vergangenen Jahren diesmal erfreulicherweise auch einige "Neue" gekommen waren, gab es auch ein Einsteigerinnenseminar. Sebastian Kraska und Markus Stapf aus Dresden erzählten den BuTre-ErstbesucherInnen, teils in zusammenhängendem Vortrag, teils auf Fragen reagierend, alles, was das werdende TKDV-Herz begehrt: Motivation, mögliche Verläufe einer Totalverweigerung, Arrest, Gang einer Hauptverhandlung, Prozeßstrategien, Öffentlichkeitsarbeit. Desweiteren wurde die Frage diskutiert, welche Konsequenzen in Bezug auf die Aktionsform der Totalverweigerung sich möglicherweise aus den neuen Einberufungskriterien ergeben könnten, nach denen die Altergrenze auf 23 Jahre herabgesetzt wurde und eine Einberufung nur noch von mit Tauglichkeitsstufen 1 und 2 gemusterten Wehrpflichtigen vorgesehen ist. Unter Verweis auf diese Regelung haben nun (auch) eine Reihe von (noch nicht einberufenen) Totalverweigerern Nichtheranziehungszusagen erhalten, darunter aber auch einige, die merkwürdigerweise diese überhaupt Kriterien nicht erfüllten und daher eigentlich nicht unter diese Regelung fallen dürften. Dies wurde von einigen so interpretiert, daß möglicherweise zukünftig ein anderer Umgang mit "angekündigten" Totalverweigerern im Sinne einer Politik des Totschweigens vorgesehen sein könnte, indem in diesen Fällen via Musterungsergebnis bzw. Altersgrenze von einer Einberufung abgesehen und so Totalverweigerer unauffällig "entsorgt" werden. Eine ähnliche Praxis im Umgang mit Totalverweigerern hatte es seit Mitte der 80er Jahre in der DDR gegeben – Wehrpflichtige, die ankündigten, totalverweigern zu wollen, wurden zwar massiv unter Druck gesetzt, aber nicht mehr einberufen, womit die strafrechtliche Sanktionierung unterblieb –, um Aufsehen zu vermeiden. Letztlich muß diese Frage unbeantwortet bleiben; derartige Überlegungen sind derzeit nichts anderes als reine Spekulation, und die Zeichen sind beileibe nicht eindeutig. In anderen Fällen ist alles andere als "Kulanz", sondern vielmehr fortwährend hartnäckige Verfolgung zu beobachten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß ein derartiger Umgang eigentlich auch überhaupt nicht ins Bild der politischen Großwetterlage passen würde, denn in Bezug auf das Ansehen in der Gesellschaft stehen Militär und Wehrpflicht nun nicht gerade mit dem Rücken zur Wand, als daß derartige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig wären – und dies unterscheidet sich eben auch von der Situation der DDR der letzten Jahre. Von einer Tendenz hin zu einem "nachsichtigen" Umgang mit Totalverweigerern kann also nicht gesprochen werden. Sollte sich derartiges dennoch bestätigen, wäre darüber zu sprechen, wie eine TKDV-Bewegung hierauf reagiert, wobei anzumerken bleibt, daß uns die Anflüge von leiser Hoffnung, die teilweise mit der Diskussion hierüber verbunden waren, uns nicht ganz verständlich erscheinen; schließlich steckt hinter der Idee von Totalverweigerung als antimilitaristischer Aktionsform – im Unterschied zur

Wehrpflichtumgehung – doch gerade mehr als nur der persönlich-individuelle Konflikt mit Wehrpflicht und Militär, der sich von selbst erledigte, wenn die betreffenden nicht mehr einberufen würden.

AG JUT

Parallel dazu fand die Arbeitsgemeinschaft zur Verteidigungsstrategie JUT statt, die mittlerweile seit etwa fünf Jahren zum "Standardprogramm" gehört. Dennoch auch an dieser Stelle eine kurze Erklärung: JUT (Juristische Unterstützung für Totalverweigerer) ist ein juristisches Selbsthilfe-Konzept, in dem es darum geht, daß die Verteidigung im TKDV-Prozeß nicht notwendigerweise bedeutet, sich von einer/m RechtsanwältIn verteidigen zu lassen, sondern sich befreundete Totalverweigerer auch gegenseitig verteidigen können. Die technische Möglichkeit hierzu bietet die Vorschrift des § 138 Abs. 2 StPO, nach der eben nicht nur zugelassene RechtsanwältInnen als VerteidigerIn auftreten können, sondern auch "andere Personen" als Wahlverteidiger zugelassen werden können. Zu Beginn wurde kurz die grundsätzliche Frage "mit oder ohne VerteidigerIn?" angesprochen und klargestellt, was nach dem reichhaltigen Erfahrungsschatz von Negativbeispielen eigentlich Selbstverständlichkeit sein sollte: auf eine Verteidigung, ob durch eine/n RechtsanwältIn oder nicht, sollte unter keinen Umständen verzichtet werden, und zwar nicht nur, weil der ,durchschnittliche Totalverweigerer' über zu wenig Kenntnisse juristischer Natur verfügt, um eine Hauptverhandlung allein zu meistern, sondern auch aufgrund des nicht zu unterschätzenden Drucks, dem mensch in der Rolle des Angeklagten sehr viel leichter zu widerstehen in der Lage ist, wenn er noch (mind.) eine Person seines Vertrauens an seiner Seite weiß. Hierüber waren sich die Anwesenden der AG aber auch ohne größere Diskussion einig. Nun erläuterten Detlev Beutner (Frankfurt/M.) und Jörg Eichler (Dresden) zunächst die "historischen Wurzeln" des JUT-Konzeptes, die auf einige Fälle des gegenseitigen Sich-Verteidigens von Totalverweigerern Anfang der 90er Jahre in Wiesbaden zurückgehen, dort aber noch vereinzelt und ohne Ambitionen, dies zur Strategie der TKDV-Bewegung ausbauen zu wollen, blieben. Anschließend gaben sie einen Überblick über die Vorteile, die JUT gegenüber einer Verteidigung durch RechtsanwältInnen haben kann. Maßgebend ist hierbei vor allem die Bestrebung, dem durch die Konstellation ,einzelner Totalverweigerer mit seiner/m RechtsanwältIn' häufig nach außen hin entstehenden Eindruck, es handele sich hier um einen vereinzelt Konflikt primär juristischer Natur, wirkungsvoll entgegenwirken zu können und somit sehr viel mehr ,politisches Kapital' zu schlagen, da bei einer Verteidigung a lá JUT (mit normalerweise zwei Verteidigern) eben als Gruppe von Totalverweigerern agiert werden kann, die gemeinsam für ihre politische Einstellung streitet, von denen einer eigentlich mehr zufällig die Rolle des Angeklagten bekleidet. Besprochen wurde weiterhin der Ablauf des hierfür notwendigen Zulassungsverfahrens, geschmückt mit einer Vielzahl von Anekdoten aus dem Gerichtssaal und geradezu aberwitzigen Ablehnungsgründen, die sich im Laufe der Jahre so angesammelt hatten. Schließlich wurde noch kurz auf den berühmten Haken an der Sache eingegangen: die mögliche Kriminalisierung der Verteidiger mittels des von 1935 stammenden Rechtsberatungsgesetzes, das die "geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 5.000 EUR belegt. Damals als Instrument, um die jüdischen RechtsanwältInnen aus der Rechtsberatung zu entfernen, ist es heute – nachdem die "ausgesprochen antisemitischen Passagen" aus dem Gesetzestext gestrichen wurden, vor allem probates Mittel, um sich politisch mißliebige Elemente aus diesem Bereich fernzuhalten. Um nun die seit einigen Jahren bestehenden Bemühungen, das JUT-Konzept innerhalb der TKDV-Bewegung auf eine breitere Basis zu stellen, waren in den Jahren 1998 und 2000 zwei JUT-Seminare in Dresden veranstaltet worden, die dazu dienen sollten, die potentiell am Verteidigerjob Interessierten einmal ein gesamtes Wochenende in geballter Form mit den hierfür eben auch notwendigen juristischen Kenntnissen zu versorgen, wohlwissend, daß dies allein freilich nicht ausreichend, sondern vielmehr nur Beginn und Anlaß weiterer Beschäftigung mit diesem Thema sein kann. Zu den beiden Seminaren hatte es immer sehr positives Feedback gegeben und in der darauffolgenden Zeit hatte es auch durchaus einige positive Entwicklungen in dieser Richtung gegeben. Leider konnten die Dresdner ihr Vorhaben, die Seminare nunmehr jährlich stattfinden zu lassen, nicht in die Tat umsetzen. Sicher nicht zuletzt deshalb waren die Aktivitäten "neuer Verteidiger" in dieser Richtung wieder rückläufig. In diesem Jahr sollte nun ein weiterer Anlauf

gewagt werden: im frühen Herbst diesen Jahres, diesmal in Berlin. Der angepeilte Zeitpunkt Anfang September wird nun aufgrund der bislang noch nicht besonders weit vorangeschrittenen Vorbereitung nicht mehr zu halten sein, aber es bleibt zu hoffen, daß die Hauptstädter die Sache im Auge behalten.

Nach dem – wiederum überaus köstlichen – Mittagessen und einer kleinen Pause ging es mit den AGen Ohne Uns und Knast/Arrest weiter, welche auf den nahegelegenen Parkwiesen begannen, später jedoch vor dem heraufziehenden Gewitter fliehen und sich in die überdachten Räumlichkeiten begeben mußten.

OHNE UNS – wer macht's?!

Es war schon im Vorfeld in der Einladung zum Bundestreffen angekündigt worden: das OHNE UNS sucht(e!) wieder einmal eine neue Heimat. Nachdem während des letzten BuTre's in Berlin die Abgabe des Projektes von Dresden nach Frankfurt/M. an Torsten Froese erfolgte, war leider auch seitdem keine Ausgabe erschienen, was hauptsächlich daran lag, daß die Bewerksstellung der anfallenden redaktionellen Aufgaben von einem alleine eben eigentlich nicht zu machen ist. Nach einer kurzen Auswertung der Gründe des Nichterscheinens im vergangenen Jahr und der klaren Aussage von Torsten, das Projekt in jedem Falle abgeben zu wollen, erklärte die Gruppe aus Bremen, daß sie sich grundsätzlich vorstellen könnten, die Redaktion zu übernehmen, sich aber noch etwas unsicher seien, wie hoch der Arbeitsaufwand einzuschätzen sei. Daraufhin wurde den Bremern von den früheren OU-Redakteuren skizziert, womit und wie lange mensch beschäftigt ist, bis ein gedrucktes Heft auf dem Tisch liegt, aber auch, wieviel Spaß das machen kann. Anschließend zogen sich die Bremer zurück, diskutierten, wer von ihnen was leisten könne und ob dies zu schaffen sei. Gegen Abend stand die Entscheidung fest: das OHNE UNS zieht nach Bremen! Da nun die Bremer bereits mit einigem Enthusiasmus ans Werk gegangen sind, gibt dies Anlaß zu der begründeten Hoffnung, daß damit das Überleben und ein regelmäßiges Erscheinen des OHNE UNS gesichert ist.

AG Knast/Arrest

Die Inhaftierung war das Thema dieser AG. Für Totalverweigerer kommt dies potentiell gleich in zweifacher Hinsicht in Frage. Diejenigen, die zuvor keinen KDV-Antrag stellen und die Einberufung zum Wehrdienst bei der Bundeswehr totalverweigern, müssen sich mit Feldjägersuche und der nahezu sicheren Arrestierung auseinandersetzen. Abzuwenden wäre dies nur dadurch, daß mensch sich über die gesamte Zeit der Einberufung erfolgreich dem Feldjägerzugriff entzieht. Das dies gelingt, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber zumindest sehr schwierig, denn notwendig damit verbunden, sich über zehn Monate nicht an seinem Wohnort aufhalten oder auf seiner Arbeitsstelle erscheinen zu können. Es sollte also genauestens überlegt werden, ob mensch der damit verbundenen psychischen Belastung gewachsen ist. Von Malik Sharif (Berlin), der Ende 2001 selbst 77 Tage lang in der Arrestzelle in Breitenburg verbracht hatte, wurden zunächst die näheren Umstände und Haftbedingungen näher beschrieben: eine 6-9 qm "große" Zelle ausgestattet ist mit Pritsche, die tagsüber hochgeklappt wird, Tisch, Stuhl, Waschbecken und Toilette; 23 Stunden Einschluß, eine Stunde Hofgang am Tag, eine Stunde Besuch pro Woche, das Fenster meist in unerreichbarer Höhe, oft mit Milchglas versehen, das Licht wird von außen geschaltet. Die Länge eines Arrestes ist auf 21 Tage begrenzt, allerdings wird gegen Totalverweigerer Arrest in der Regel mehrfach hintereinander vollstreckt. Dabei hat sich in der "Recht"sprechung der TDGe zwar eine Obergrenze von bis zu 63 Tagen herausgebildet, die jedoch in einzelnen Fällen immer wieder zu durchbrechen versucht wird. Das Arrestverfahren muß bei näherem Hinsehen als alles andere als rechtsstaatlich ausgestaltet bezeichnet werden. Nach der Befehlsverweigerung erfolgen zunächst eine vorläufige Festnahme und die Verhängung des Arrestes. Damit dieser jedoch auch vollstreckt werden darf, bedarf es zuvor der Zustimmung des zuständigen Truppendienststrichters, die in der Regel auch erfolgt. Da diese Zustimmung fast ausnahmslos mit Sofortvollzug versehen wird, hat eine Beschwerde gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde wiederum entscheidet die Kammer des TDG, die besetzt ist mit dem gleichen Richter, der der Maßnahme zuvor bereits

zugestimmt hat als Vorsitzenden sowie zwei Soldaten. Gegen die Entscheidung der Kammer im Beschwerdeverfahren, das in der Regel ohne Hauptverhandlung auskommt, in dem es weder Akteneinsicht noch Verteidiger und schon gar keine Öffentlichkeit gibt, gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Um so mehr sind v.a. zwei Dinge dringend erforderlich: zum einen eine gute Vorbereitung des Totalverweigerers sowohl in juristischer als auch in "mentaler" Hinsicht, zum anderen eine gut funktionierende UnterstützerInnengruppe, die für eine breite Öffentlichkeit und gute Haftbetreuung sorgt. Auch, wenn die letzte rechtskräftig gewordene Haftstrafe gegen einen Totalverweigerer schon etwas zurückliegt, müssen sich Totalverweigerer darüber im Klaren sein, daß es letztlich dennoch jeden betreffen kann und daher eine Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig ist, die nicht mit der Hoffnung, so hart werde es schon nicht werden, vom Tisch gewischt werden sollte. Maria Ulrich (Dresden), die seit längerem in der AntiKnast-Gruppe innerhalb der Roten Hilfe tätig ist, berichtete von ihren Erfahrungen, die sie durch die Betreuung von Gefangenen gesammelt hat. Gesprochen wurde neben der infrage kommenden Strafhaft, also der Vollstreckung einer rechtskräftig gewordenen Freiheitsstrafe, auch über die Gefahr der – bei Totalverweigerern recht selten vorkommenden – U-Haft. Für die Ausstellung eines Haftbefehls ist die Bejahung von "Fluchtgefahr" Voraussetzung, also der Gefahr, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, die bei Totalverweigerern regelmäßig gerade nicht gegeben ist. Dabei ist v.a. zu beachten, daß die Fluchtgefahr nicht aus der bloßen Fahnenflucht geschlossen werden darf, da letztere lediglich das sich-Entziehen vor dem Zugriff der Feldjäger bzw. dem Wehrdienstverhältnis meint.

Nach einer halbstündigen Pause ging es dann in die letzte Runde mit den beiden AGen Prozeß-Prozedere und Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit.

AG Prozeß-Prozedere

Zunächst wurde von Detlev und Jörg noch einmal in groben Zügen der Ablauf des Strafverfahrens vom Stadium des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß sowie der Gang einer Hauptverhandlung erläutert. Betont wurde, daß TKDV-Prozesse wieder besser vorbereitet werden müssen. Für den Angeklagten bedeutet dies nicht nur, mit einer guten Prozeßerklärung aufwarten zu können, sondern auch, sich im Gerichtssaal halbwegs souverän bewegen zu können, was eben auch die wenigstens ansatzweise Beschäftigung mit Juristischem zur Voraussetzung hat. Die beste Möglichkeit, sich für den eigenen Prozeß fit zu machen, besteht aber immer noch darin, möglichst vielen anderen TKDV-Prozessen als Zuschauer beizuwohnen. Das allerdings ist aber in den letzten Jahren zu einem großen Problem geworden, da die Anzahl der uns bekannt gewordenen TKDV-Prozesse stetig abgenommen hat. Bleibt zu hoffen, daß sich dieser Trend mit einem funktionierenden OHNE UNS wieder umkehren läßt. Die immer noch bzw. wieder geäußerte Hoffnung, durch eine überzeugende Argumentation im Prozeß die Entscheidung des Gerichts maßgeblich beeinflussen zu können, mußten Detlev und Jörg den Anwesenden allerdings nehmen: die Erfahrung zeigt, daß dies nur in Ausnahmefällen und in sehr begrenztem Umfang stattfindet; zu sehr ist die Entscheidung von den persönlichen Voreinstellungen der RichterInnen abhängig, die sich von den Ausführungen des Angeklagten und seines/r VerteidigerIn in der Verhandlung kaum beeindrucken lassen. Die sich logisch daran anschließende, auch nicht neue, Frage, für wen der Prozeß dann vorbereitet wird, kann daher auch nur so beantwortet werden, daß Prozesse im wesentlichen der Öffentlichkeitsarbeit dienen und der "Erfolg" eines Prozesses nicht am Strafmaß, sondern am Urteil des Publikums gemessen werden sollte.

AG Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit

Hauptsächlich wurde hier über die Pflege und eine neue Konzeption der website des OHNE UNS gesprochen, da Bremer geäußert hatten, daß sie diese Aufgabe nicht mit übernehmen möchten. Um den Aufwand für die Pflege der Homepage zu senken, wurde beschlossen, Seite so zu gestalten, daß Inhalte von verschiedenen Leuten selbst hineingestellt werden können, ohne daß es hierfür eines webmasters bedarf. Außerdem soll die Seite, v.a. das Layout, komplett neu konzipiert werden.

BuTre 2004

Nach kurzer Pause trafen sich alle zu einem kurzen Abschlußplenum, in dem jeweils für alle ein kurzer Überblick gegeben wurde, was in den einzelnen AGen besprochen worden war. Bei der Frage, wer sich um die Ausrichtung des Bundestreffens im kommenden Jahr bewerben möchte, gab es erst einmal ein langes Schweigen. Ursprünglich hatten zwar die Bremer daran gedacht, nun aber, nachdem sie schon das OU mit nach Hause nahmen, davon Abstand genommen. Schließlich machten die Dresdner für den Fall, daß sich kein anderer Ort fände, das Angebot, es erneut in Dresden stattfinden zu lassen. Dabei blieb es dann auch. Sicher ist das keine optimale Lösung, weil es schöner ist, wenn der Veranstaltungsort wechselt, aber ein zweites BuTre in Dresden ist freilich besser als gar keines. Und im nächsten Jahr wird alles natürlich noch besser werden... Nach einem langen und arbeitsreichen Tag gab es und wunderbar schmeckenden veganen Bratlingen begann der feucht-fröhliche Abend, der mit der Vorführung des mit der goldenen Tüte prämierten Films "Lammbock" ausklang.

Sonntag

Das Aufstehen fiel den meisten von uns noch schwerer als am Tag zuvor und so zog sich das Frühstück bis in den späten Vormittag. Inhaltlich standen noch zwei Dinge auf dem Programm. Die geplante AG für eine Resolution des Bundestreffens zum Irak-Krieg fiel mangels Teilnahme aus, was wohl vor allem daran lag, daß das ursprünglich geäußerte Interesse angesichts der nun nicht mehr gegebenen Aktualität verständlicherweise gering ausfiel. Mehr Zuspruch dagegen erfuhr die AG information warefare, in der Sandro Merbd (Dresden) über die Erfahrungen mit diesem in jüngster Zeit immer bedeutsamer werdenden Aspekt der Kriegsführung berichtete.

Nach dem Mittagessen fanden sich alle, die bis dahin noch nicht abgereist waren, zur Abschlußrunde ein, die allerdings etwas merkwürdig verlief, die Äußerungen blieben sehr spärlich und wenig differenziert und gingen kaum über ein "ja, war schön" hinaus. Gelobt wurde der Veranstaltungsort, dessen Ausstattung mit u.a. komplett eingerichteter Kneipe und Küche einigen Komfort bot, positiv hervorgehoben wurden auch die Existenz der Kinderbetreuung und daß die Zubereitung des Essens diesmal "extern" bewerkstelligt wurde. Da beides für diejenigen, die das realisiert hatten, jedoch sehr anstrengend war, können wir nicht dafür garantieren, daß das im nächsten Jahr wieder so gehandhabt werden kann. Einige Neueinsteigenden äußerten, daß es für sie eine sehr hohe Dichte an Informationen war, die nun erst einmal verarbeitet werden müßten. Schön war natürlich auch, "die alten Leute mal wieder zu treffen". Die Dresdner freuen sich jedenfalls, auch zum nächsten BuTre den kürzesten Anfahrtsweg zu haben und versprechen, die Einladungen diesmal rechtzeitig zu versenden...

(Jörg Eichler & Sebastian Kraska, TKDV-Initiative Dresden)

neue Anschrift:

TKDV-Initiative Dresden
c/o Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel/Fax: 0351/5 63 58 42
email: joerg.eichler@so36.net

tilt - Wehrpflicht, Zwangsdienste, Militär**Aktuelles****Amtsgericht Amberg verhängt neun Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung gegen Totalen Kriegsdienstverweigerer nach über fünfmonatiger U-Haft -****Bundeswehr erwartet Dienstantritt am kommenden Montag**

Amberg / Dresden / Frankfurt a.M., 14.04.1999.

Am Mittwoch, dem 14.04.99, wurde der Totale Kriegsdienstverweigerer Jörg Eichler (23) aus Dresden zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafe von einem Jahr und drei Monaten gefordert. Der Verhandlung war eine fünfeinhalbmonatige Untersuchungshaft vorausgegangen, der Haftbefehl wurde am Ende der Verhandlung aufgehoben. Die Bundeswehr hat den Dresdner unterdessen aufgefordert, am kommenden Montag den Wehrdienst anzutreten, ansonsten werde ein weiteres Verfahren gegen den Totalverweigerer eingeleitet.

Eichler war zum 01.07.98 zur Bundeswehr nach Pfreimd (Oberpfalz) einberufen worden, dort aber nicht erschienen. Im Rahmen einer Demonstration erschien der Verweigerer am 05.08.98 vor der Pfreimder Kaserne und gab sich auch zu erkennen. Die Bundeswehr verzichtete hierbei jedoch auf eine Festnahme. Am 05.11.98 wurde der Jura-Student in Dresden verhaftet und saß seitdem in Untersuchungshaft.

In der Verhandlung am Mittwoch, die von einem starken Polizeiaufgebot in der gesamten Stadt Amberg und insbesondere am und im Amtsgericht begleitet wurde, und der etwa 60 ZuschauerInnen folgten, erläuterte der Angeklagte zunächst seine Beweggründe. Da der Zivildienst als Teil der sogenannten "Gesamtverteidigung" in die militärischen Konzepte integriert ist, also schlicht Wehrpflichtererfüllung darstellt und damit zur Aufrechterhaltung der Zwangsrekrutierung beiträgt, hatte der Dresdner keinen Antrag auf Anerkennung als sogenannter "Kriegsdienstverweigerer" gestellt. Auch die Behauptung, der Zivildienst sei zumindest sozial sinnvoll, könne nicht überzeugen, da durch die unausgebildeten und unterbezahlten Arbeitskräfte das Lohnniveau im sozialen Bereich gedrückt, die Pflege verschlechtert und Arbeitsplätze zerstört werden. Gerade in einer Zeit, in der Deutschland sich an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Jugoslawien beteiligt, sei es notwendig, dieser Entwicklung entgegenzutreten und sich dem militärischen Zugriff umfassend zu verweigern. Zum Ende seiner über einstündigen Einlassung überreichte Eichler eine Strafanzeige wegen der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) sowie gegen den Generalbundesanwalt Kay Nehm wegen Strafvereitelung im Amt, da dieser sich bisher weigert, auf bereits eingegangene

ähnliche Strafanzeigen hin zu ermitteln.

Staatsanwalt Maier lehnte "es entschieden ab", die Strafanzeige auch nur anzunehmen, da er sich nicht an einem "politisch durchsichtigen Theater" beteiligen wolle: "Eine Gerichtsverhandlung ist keine politische Wahlkampfveranstaltung". In seinem Plädoyer führte er - mit zum Teil schneidender Stimme - aus, Eichler habe in seiner Einlassung mit allen Prozeßbeteiligten abgerechnet, "jeder bekommt's". Tatsächlich hatte der Dresdner darauf hingewiesen, daß sowohl das Zustandekommen des Haftbefehls als auch das folgende Verfahren eine ganze Reihe von Unstimmigkeiten und klaren Verfahrensverstößen, die auch Strafanzeigen sowohl gegen einen beteiligten Richter (wegen illegalen Öffnens von Verteidigerpost und illegaler Beschlagnahme und Weitergabe von Privatpost) als auch gegen Staatsanwalt Maier (wegen übler Nachrede) zur Folge hatten, aufgewiesen hatte. Maier erklärte, nach einer solchen Einlassung müsse auch Eichler hinnehmen, daß er "hier etwas schärfer angegangen wird".

Zur Strafbarkeit führte Maier aus, daß eine eventuelle Gewissensentscheidung im vorliegenden Verfahren keine Rolle spielen könne, da Eichler keinen Antrag auf Anerkennung als sogenannter "Kriegsdienstverweigerer" gestellt habe. Dies sei aber zwingende Voraussetzung dafür, das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte "Wohlwollensgebot" gegenüber "Gewissenstätern" in Betracht zu ziehen. Zu Gunsten des Angeklagten könne er höchstens die U-Haft vermerken, die aber auch insoweit offenbar keinen "Strafeindruck" hinterlassen habe. Zu Lasten des Angeklagten sollte gewertet werden, daß Eichler "sich als führende Persönlichkeit" im Bereich der Totalen Kriegsdienstverweigerung "geoutet" habe und daneben auch sonst "als Organisator von Demos und Aufzügen betätigt" habe. Durch die Herausgeberschaft der bundesweiten Zeitschrift zur Totalen Kriegsdienstverweigerung "OHNE UNS" unterstütze der Dresdner darüber hinaus "rechtswidrig strafbares Verhalten anderer Personen". Maier forderte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten wobei es "kein Mann, kein Kamerad verstehen würde, wenn hier die Chance zur Bewährung eingeräumt würde."

Der Rechtsanwalt Günter Werner aus Bremen entgegnete in seinem Plädoyer, daß eine Gewissensentscheidung sehr wohl zu berücksichtigen sei. Auch das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, daß eine solche in jedem Strafverfahren Berücksichtigung finden müsse. Insgesamt hatte der Verteidiger durch das vorausgegangene Verfahren und das Auftreten des Staatsanwaltes den Eindruck, "das, was hier stattfindet, ist in letzter Konsequenz Militärgerichtsbarkeit." Der Staat "mißbraucht das Strafrecht", um militärpolitische Entscheidungen mit aller Gewalt durchzusetzen. Das Verhalten seines Mandanten sei die "Kehrseite von dem, was zur Zeit deutsche Soldaten in Jugoslawien anrichten". Der Strafantrag des Staatsanwaltes, so Werner, "läßt mich böses ahnen für die Zukunft". Zu dem bisherigen Verfahren gegen Eichler bemerkte er: "Ein Staat, der so mit solchen Leuten umgeht, der muß sich fragen lassen, ob er Rechtsstaat genannt werden darf." Der Verteidiger beantragte Freispruch, da die in Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Gewissensfreiheit ansonsten verletzt würde.

Nach etwa achtstündiger Verhandlung verurteilte Richter Bierast den Totalverweigerer zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Eichler, so der Richter, habe "ein für allemal eine feststehende Gewissensentscheidung" getroffen, "keinen Kriegsdienst mit und ohne Waffe" zu leisten. Dafür spreche

auch "die relativ lange U-Haft", die der Angeklagte "auf sich genommen" habe. Der Dresdner "geht nicht einen bequemen Weg". Die Strafe könne auch zur Bewährung ausgesetzt werden, da die weitere Verweigerung des Dienstes "nur konsequent" sei, dies daher keine negative Sozialprognose begründen könne.

Zwischen dem Ende der Plädoyers und der Verkündung des Urteils war Eichler in die JVA Amberg verbracht worden, wo ihm zwei Soldaten einen Bescheid überreichten, daß die Bundeswehr in Pfreimd den Dienstantritt am kommenden Montag, dem 19.04.99, um 7:00 Uhr erwarte. Anderenfalls, so der vorsorgliche Hinweis, mache sich Eichler erneut wegen eigenmächtiger Abwesenheit strafbar. Die Bundeswehr hatte vor kurzem erst für die Zeit der Abwesenheit vom 01.07.98 bis zum 05.11.98 eine Nachdienverfügung erlassen, so daß Eichler nicht zum Ende des Monats aus der Bundeswehr entlassen wird, sondern bis Anfang September als "Soldat" gilt. Es wird daher in absehbarer Zeit ein weiteres Strafverfahren gegen Eichler eröffnet, welchem allerdings die gleiche "Tat" zugrunde liegen wird, nämlich die einmal getroffene Entscheidung, keinen Kriegsdienst mit und ohne Waffe zu leisten.

Am Rande des Prozesses war es zweimal zu Auseinandersetzungen mit der Polizei gekommen, die über 100 BeamtInnen im Einsatz hatte. Zum einen wurden zwei Demonstranten, die Flugblätter in der Innenstadt verteilt hatten, für zweieinhalb Stunden zur Personalienfeststellung auf das Revier verbracht, zum anderen wurde einer Demonstrantin während einer Kundgebung von zwei als "Autonomen" verkleideten Polizeibeamten ein Film entwendet, da sich hierauf Bilder eben dieser Beamten befunden hätten.

Aktenzeichen: 6 Ds 2 Js 7689/98

Pressemitteilung 08/99 der Totalverweigerer-Initiative Frankfurt a.M.
Datum: Thu, 15 Apr 1999 01:17:00 +0200
Von: d.beutner@LINK-F.rhein-main.de (Detlev Beutner)

[[Zurück](#)] [[Home](#)] [[Service](#)] [[Impressum](#)] [[Mail](#)]

© tilt

illoyal - Journal für AntimilitarismusNr. 4 Sommer 98

Gesetz aus der Mottenkiste

1. Akt

1995 und 1996: Detlev Beutner und Rainer Scheer, verurteilte Totale Kriegsdienstverweigerer, verteidigen zwei Antimilitaristen in deren Strafprozessen wegen "Dienstflucht" und "Fahnenflucht" vor Gericht. Grundlage: §138 Abs. 2 StPO, wonach auch Nichtjuristen vor Gericht als Verteidiger zugelassen werden können, vorausgesetzt die angeklagte Person wünscht es, die benannten Verteidiger wünschen es, und das zuständige Gericht stimmt zu.

Akten

Die beiden zugelassenen Verteidiger erheben Dienstaufsichtsbeschwerde beim Amtsgericht Braunschweig, da Akten, die die jeweiligen Fälle betreffen, "verloren"gegangen sind und nach der Wiederauffindung die Geschäftsstelle des Amtsgerichts das Anfertigen von Kopien aus den Akten verweigert.

Personalakt

Der Präsident des Braunschweiger Amtsgerichts, Brackhahn, wendet sich höchstpersönlich an die Staatsanwaltschaft und fordert diese auf, dem Verdacht nachzugehen, daß Detlev und Rainer "unerlaubte Rechtsberatung" betrieben. Begründung: "Offenbar gelten sie in Kreisen Betroffener als besonders sachkundig. Es liegt daher nahe, daß sie bei sich bietender Gelegenheit wieder zur Übernahme einer Verteidigung bereit sein werden." Die Wohnungen der beiden werden durchsucht, Ordner mit Unterlagen zur Totalen Kriegsdienstverweigerung (TKDV) und weiterem Schriftverkehr beschlagnahmt.

Ex-Akt

Das "Rechtsberatungsgesetz" stammt aus dem Jahre 1935. Das Gesetz besagt, daß nur solche Personen Rechtsberatung ausüben dürfen, die einer Rechtsanwaltskammer angehören. Eingeführt wurde es, um jüdischen Rechtsanwälten die Existenzgrundlage zu nehmen und sie aus dem gesellschaftlichen Leben herauszudrängen. Gleichzeitig wurden jüdische Anwälte aus den Rechtsanwaltskammern hinausgeworfen. Alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte profitierten von dieser antisemitischen Maßnahme, weil damit unliebsame Konkurrenz aus dem Wege geräumt wurde. Auch andere politisch unerwünschte Personen bekamen die Konsequenzen dieses Gesetzes zu spüren.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Gesetz nach Streichung der jüdischen Personen betreffenden Passagen noch immer und dient heute noch dazu, wirtschaftliche Interessen von AnwaltInnen zu sichern.

2. Akt

Im August 1996 wird Detlev und Rainer ein Bußgeldbescheid von je DM 1.660 zugestellt. Grund:

"unerlaubte Rechtsberatung in fünf Fällen". Über die besagten zwei Fälle hinaus wurden sie nämlich von weiteren TKDVer als Verteidiger gewählt, von den Gerichten jedoch nicht zugelassen. Die Bußgelder werden verhängt, obwohl nach dem Rechtsberatungsgesetz der "erfolglose oder steckengebliebene Versuch" einer "unerlaubten Rechtsberatung" nicht strafbar ist und obwohl es in den ersten beiden Fällen nicht um "unerlaubte Rechtsberatung" gehandelt haben kann - schließlich wurde ihre Zulassung von Gerichten geprüft.

Strafakt

Die Akten der Strafverfahren, in denen die beiden TKDVer als Verteidiger agiert haben bzw. dies beantragt hatten, befinden sich weiterhin in den Händen des Amtsgerichts. Die Strafvollstreckung gegen die von ihnen verteidigten TKDVer kann deshalb nicht weiterbetrieben werden. Um Reibungslosigkeit in der Rechtspflege scheint es also nicht zu gehen.

Haupt- und Staatsakt

Zum Prozeß kam es, weil Rainer und Detlev gegen den Ordnungsstrafbescheid Widerspruch einlegten. Vor Gericht wurde ihnen vorgeworfen, die Rechtsberatung "geschäftsmäßig" zu betreiben. Zu ihrem Erstaunen erfuhren die Angeklagten, daß "Geschäftsmäßigkeit" nicht dadurch gegeben sei, daß die Rechtsberatung mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sei, sondern dadurch, daß sie wiederholt und mit Sachkenntnis betrieben werde. Beide Totalverweigerer leugneten nicht, anderen TKDVer Informationen und vor Gericht geholfen zu haben.

Ein ganzes Netz von Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer steht seit mehr als 25 Jahren Betroffenen zur Verfügung, ohne daß die Sachkundigen eine amtliche Erlaubnis dazu haben. Die meisten Ratsuchenden benötigen Hilfe bei der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nach Grundgesetz Art. 4 Abs. 3., um anschließend Zivildienst zu leisten.

Im Kern tun diese Beratungsstellen nichts anderes als Detlev und Rainer es getan haben, mit einer Ausnahme: Sie arbeiten indirekt und ungewollt dem Staat zu, der Zivildienstleistende verplant. Detlev und Rainer indes haben solchen Männern geholfen, die in keiner Weise an Kriegsdiensten beteiligt sein wollen. Dies, also Totalverweigerung, gilt als Straftat. Da nicht einmal das Rechtsberatungsgesetz untersagt, Straftäter im Nachhinein zu beraten, kann das Vorgehen der Braunschweiger Staatsanwaltschaft gegen die beiden Antimilitaristen nur politisch gedeutet werden.

Vorletzter Akt

Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft erklärte zum Verfahren "Die Verteidigung in Straffällen soll Sache der Rechtsanwälte bleiben." Allenfalls bei Ordnungswidrigkeiten sollten Privatpersonen beraten. Das geht so jedoch nicht einmal aus dem NS-Rechtsberatungsgesetz hervor. Das Rechtsberatungsgesetz kennt drei schutzwürdige Güter: die Würde des Gerichts, die Interessen von Angeklagten ("Verbraucherschutz"), die Interessen der RechtsanwältInnen. Da Gerichte Rainer und Detlev als Verteidiger zugelassen haben und die Angeklagten selbst den Rat der beiden gewünscht hatten, könnte - wenn überhaupt - nur das Interesse von AnwältInnen durch ihre Tätigkeit tangiert sein. Gerade das verneinte nun die Richterin Quade-Poley. Die Würde des Gerichts und die Interessen der Angeklagten wären betroffen, wenn zwei TKDVer andere TKDVer verteidigen würden, da die Sachkunde der beiden Verteidiger möglicherweise nicht ausreiche. Deshalb wurden Detlev und Rainer zu Geldstrafen in Höhe von insgesamt DM 2.600,- verurteilt.

Aktennotiz

Helmut Kramer, der Verteidiger von Detlev und Rainer, ein pensionierter Richter am Braunschwe Oberlandesgericht, gab zu Protokoll, jahrzehntelang gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen zu haben, etwa indem er den Angehörigen von Opfern des NS-Staats mit juristischem Rat zur Seite stand. Auf seine Selbstanzeige hat das Braunschweiger Gericht bisher nicht reagiert. Weitere 60 Einzelpersonen haben sich jetzt selbst wegen Rechtsberatung in insgesamt mehreren tausend Fällen angezeigt, darunter zahlreiche Beratungsstellen der Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen bundesweit.

Vorläufig letzter Akt

Am 23. Juni sollte Detlev Beutner erneut einen TKDVer, Torsten Froese, verteidigen, diesmal zusammen mit Jörg Eichler aus Dresden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag wurde abgelehnt. Antragsteller seien dem Gericht nicht bekannt. Eine erneute Antragstellung im Gerichtssaal - prinzipiell möglich - wurde gar nicht erst zugelassen. (Kurzbericht über den anschließenden Tumult den News).

Ulrike Gramann

Kontakt

TKDV-Initiative Braunschweig
c/o Detlev Beutner
Helmstedter Str. 21
38102 Braunschweig
Tel./FAX (0531) 794688

illoyal@Kampagne.DE

Von: HypnoticHarmony 17.04.05 20:15
Betreff: Re: Re: Re: Re: Trance-2005 (was wann wo)



*Hehe, scheinen alle die gleichen Preset Sounds aus nem Virus zu nutzen ... *gähn**

Ich poste dieses Set hier auch noch mal:
http://knottyknotty.com/dara/stuff/Bones-Quadrant_Park_1990.mp3

Achja, meine Jugend. Dieses englische Rave Dings Bums war echt komisch *lach*

Von: CADuser 17.04.05 21:25
Betreff: Trance-2005 (was wann wo)

Draussen! Lol, das tendiert hier in Richtung Homezone. :) Kerl Mensch---lach

Von: CADuser 17.04.05 21:29
Betreff: Definition Kinderkagge für TomTailor...klenes Beispiel:

Am Freitag, dem 14. Juni 2002, hat das Landgericht Duisburg den Totalen Kriegsdienstverweigerer L. Althöfer (28) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, verurteilt und damit die Berufung sowohl des Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft gegen das gleichlautende Urteil des Amtsgerichts Oberhausen vom 18.11.1999 verworfen.

Althöfer war zum 1. Juli 1998 in den Fliegerhorst Goslar einberufen worden, dort aber nicht erschienen. Während der gesamten offiziellen Dienstzeit gelang es dem Totalverweigerer, der sowohl den Wehr- als auch den Zivildienst als Zwangsdienste wegen deren militärischer Verplanung ablehnt, sich dem Zugriff der Feldjäger zu entziehen.

In der Berufungsverhandlung vom Freitag machte die Vorsitzende Richterin Ingeborg Fritz (61) gleich deutlich, wie sie die Sache entscheiden wollte: Die Verhandlungsdauer war auf eine Stunde angesetzt gewesen, obwohl schon die Verhandlung am AG Oberhausen fünf Stunden in Anspruch genommen hatte. Die Verhandlung wurde deshalb nach anderthalb Stunden für vier Stunden unterbrochen. Zudem erklärte die Vorsitzende zu Beginn: "Für mich ist die Sache strafbar."

Die Verhandlungsatmosphäre war insbesondere von den ständigen Versuchen des Staatsanwalts Hartmut Irlich geprägt, Althöfer in seiner zweistündigen Einlassung zu unterbrechen ("Das ist doch langweilig.", "Ich finde das auch Quatsch, was sie sagen."), sowie

von der deutlich Abneigung der Vorsitzenden Fritz, sich mit den Ausführungen des Totalverweigerers auseinanderzusetzen ("Manche Sachen muß man einfach über sich ergehen lassen.").

In seinem Plädoyer führte Irlich aus, daß die sechsmonatige Freiheitsstrafe, die das AG Oberhausen ausgesprochen hatte, nicht zur Bewährung ausgesetzt werden solle, weil Althöfer erklärt habe, auch in Zukunft seinem Gewissen Priorität vor dem Gesetz einzuräumen. In der Logik des Staatsanwaltes seien damit weitere Straftaten vorprogrammiert, entsprechend falle die Sozialprognose negativ aus. Die Freiheitsstrafe müsse daher vollstreckt werden.

Verteidiger Detlev Beutner (32), selbst Totaler Kriegsdienstverweigerer, hielt dem entgegen, daß es - vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus - gerade Sinn des Artikel 4 des Grundgesetzes (Gewissensfreiheit) sei, daß die Menschen nicht blind dem Gesetz folgen, sondern ihr eigenes Gewissen anstrengen und damit auch eigenverantwortlich handeln sollen. Daher bedeute die Gewissensfreiheit auch die Garantie, daß der Staat - und insbesondere das Strafrecht - zurückweichen müsse, wenn sich Anforderungen des Staates gegen Gewissensentscheidungen seiner BürgerInnen richteten. So hatte auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich zur Frage der Bedeutung und Tragweite der Gewissensfreiheit entschieden. Im übrigen habe das Urteil des AG Oberhausen mehrere Widersprüche und rechtliche Fehler enthalten, weshalb dieses Urteil - unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Strafbarkeit - keinen Bestand haben könne. Beutner beantragte Freispruch.

Nach den zusammen dreistündigen Ausführungen des Angeklagten und seines Verteidigers brauchte das Gericht gerade einmal 15 Minuten, um zu einem Urteil zu gelangen: Beide Berufungen wurden verworfen, das Urteil des AG Oberhausen wurde bestätigt. Die Richterin bestätigte noch einmal, daß sie an einer inhaltlichen Auseinandersetzung von Anfang an kein Interesse hatte: Dem "Wust von Äußerungen, den wir hier anhören mußten", hatte sie einzig das Argument von allgemeinen "Regeln" entgegensetzen, die "auch vom Angeklagten einzuhalten" seien. Als Althöfer nachfragte, ob die Richterin überhaupt einmal zugehört habe, verlor diese jede Fassung, schlug mit der Faust auf den Tisch und schrie den Totalverweigerer an, er habe ruhig zu sein und nichts mehr zu sagen. Althöfer erklärte daraufhin, daß er dann die Ausführungen nicht weiter anhören wolle, woraufhin auch Staatsanwalt Irlich jeden Zweifel an seiner Geisteshaltung ausräumte und ebenfalls den Angeklagten mit den Worten anschrie: "Verpiß dich doch." Die Verhandlung wurde wenige Minuten später geschlossen.

Verteidiger Detlev Beutner erklärte im Anschluß, daß es erschreckend gewesen sei, mit welcher Offenheit das Gericht dem Grundgesetz keinerlei Bedeutung schenken, sondern einzig und allein "militärpolitischen Anforderungen im vorauseilenden Gehorsam nachkommen" wolle. Ob gegen das Urteil Revision eingelegt werden solle, werde von den schriftlichen Urteilsgründen abhängig sein.

Az: 72 Ns 15/00 - LG Duisburg, 12 Js 455/98 - StA Duisburg

Von: CADuser 17.04.05 21:31
Betreff: Trance-2005 (was wann wo)

ONTOPIC :))

Von: HypnoticHarmony 17.04.05 21:35
Betreff: Re: Trance-2005 (was wann wo)



"Draussen! Lol, das tendiert hier in Richtung Homezone. :) Kerl Mensch---lach"

Hey,

ich habe erst gestern 2 Boxen, die bei mir im Keller rumstanden, auf meinen Balkon geschleppt :-). Nun befinden sich an 2 Verstärkern insgesamt 6 Boxen, 2 im Wohnzimmer, 2 im Arbeitszimmer und 2 in der Küche/Balkon. Na, wenn DAS keine open air Beschallung ist! Will sagen: die open air Saison ist bei mir eröffnet. Ist schon geil, wenn in fast jedem Raum die gleiche Musik dudelt ... nun heisst es für mich Kabel kaufen und löten, denn die Bewätigung der Euklidischen Distanz der Boxenkabel von Arbeitszimmer zur Küche ist alles andere als optimal. Aber Hauptsache ersma Musi auf dem Balkon. *lach*

Von: CADuser 17.04.05 21:49
Betreff: Re: Re: Trance-2005 (was wann wo)

lass krachen!

Von: HypnoticHarmony 17.04.05 22:02
Betreff: Re: Re: Re: Trance-2005 (was wann wo)



Keine Angst. Das mache ich immer. Arme Nachbarn - Bass Reflex Boxen können ja sowas von böse sein.

Wo bleiben die Termine ?

Grad mal bei <http://www.voov.de/> vorbei gesurft. Kann sich hier noch jemand an den seinen kranken Track GAS erinnern ? Das waren

Konsequenter Kriegsdienstverweige verurteilt

- Ein Prozeßbericht -

*"Ob sie das Landesverrat nennen, was wir tun,
ob sie uns beschuldigen,
Antideutsche zu sein,
Vaterlandsverräter und Staatsfeinde,
das ist alles völlig unerheblich,
wir haben sie nicht gefragt."
(Kurt Tucholsky)*

In Deutschland gibt es kein Recht, alle Kriegsdienste zu verweigern. Erst recht stellt der Zivildienst keine Möglichkeit dar, sich der militärischen Verplanung für zukünftige Kriege zu entziehen.

Nur wenigen ist klar, daß auch der Zivildienst ein Kriegsdienst ist _ nur eben ohne Waffe. Nichts anderes steht auch im Grundgesetz, Art. 4 Abs. 3: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum *Kriegsdienst mit der Waffe* gezwungen werden.“

Nicht verweigert werden kann die Ableistung des Wehrdienstes an sich und nicht nur das: der vermeintlich zivile Ersatzdienst ist darüber hinaus auch weit stärker militärisch verplant, als die meisten wissen (wollen).

Totalverweigererprozeße sind immer politische Prozeße, sie werden sowohl von der Verteidigung als auch vom Staat politisch geführt _ von den einen mit dem Ziel, den Wehrdienst an sich abzuschaffen, von den anderen, um konsequenten Antimilitaristen klar zu machen, daß sie in diesem Staate nicht mit Milde rechnen dürfen.

Konsequenten Kriegsdienstverweigerern, die sich auf die im Absatz 1 des Artikel Grundgesetz verbürgte uneingeschränkte Gewissensfreiheit berufen drohen dabei hohe Strafen (bis zu fünf Jahre Gefängnis stehen auf das Verbrechen der Dienst- bzw. Fahnenflucht), immer wieder folgte auf eine Verurteilung zudem eine erneute Einberufung, der wiederum nicht Folge geleistet wurde, was in der Regel eine weitere Verurteilung zur Folge hatte und das Verbot der Doppelbestrafung (niemand darf wegen der selben Straftat mehrfach verurteilt werden) letztlich ad absurdum führte.

So ist es nicht weiter verwunderlich, wenn stets nur wenige Wehrpflichtige es auf sich nehmen, trotz einer nahezu sicheren Verurteilung nicht den Weg des geringsten Widerstandes wählen und in irgend einer netten Stelle ihren Zivildienst ableisten. Damit möchte ich nicht falsch verstanden werden: ich werfe niemandem vor, seinen Wehrdienst abgeleistet zu haben, weil es einfacher erschien, weil die Verknüpfung von Kriegsdienst mit und ohne Waffe unbekannt war oder einfach, weil es jemandem als durchaus sinnvoll erschien, ein Jahr seines Lebens mit einer sozialen Tätigkeit zu verbringen. Denn die Tätigkeit an sich ist es ja nicht, die von konsequenten Kriegsdienstverweigerern abgelehnt wird, sondern die Bedingungen, unter denen diese erfolgen muß. Letztendlich bin ich auch recht froh darüber, daß sich mir diese Frage nie stellen mußte, weil ich als Frau nicht wehrpflichtig bin. (Mal abgesehen davon, daß der Art. 12 Abs. 4 des GG auch die Zwangsverpflichtung von Frauen vorsieht: „Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“)

Nur ca. 12 Wehrpflichtige verweigern jedes Jahr auch die Ableistung des zivilen Ersatzdienstes.

Einer von ihnen, Jan Reher war am 03.11.'00 vom Amtsgericht Hamburg überraschend vom Vorwurf der Dienstflucht freigesprochen worden. Der Richter berief sich dabei auf die in Art. 4 Abs.1 GG garantierte Gewissensfreiheit. Es war der erste Freispruch gegen einen

Totalverweigerer auf dieser Grundlage seit fünfzehn Jahren. Der Staatsanwalt hatte zehn Monate auf Bewährung gefordert und war in Berufung gegangen. So fand ab dem 30.04.01 die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg statt.

Auseinandersetzungen im Vorfeld des Prozesses ließen nichts Gutes ahnen. Obwohl das Verfahren in der ersten Instanz trotz eines völlig überfüllten Gerichtssaals absolut friedlich verlaufen war, erließ der Richter eine Sicherheitsverfügung, die „aus einem Verfahren gegen einen Antimilitaristen eine Hochsicherheitsshow“ (Verteidigung) machte. Die Verfügung schloß nicht nur ohne jede Begründung Minderjährige vom Prozeß aus, kündigte die Kontrolle (mit Metalldetektoren) sämtlicher ZuschauerInnen bei jedem Betreten des Saals an, sondern führte in einer umfangreichen Liste im Gerichtssaal „verbotener“ Gegenstände außer Taschen, Lebensmitteln und Getränken explizit „Waffen und Munition“ an. Es erscheint geradezu absurd, zu unterstellen, zu einem Verfahren gegen einen totalen Kriegsdienstverweigerer könnte jemand auf die Idee verfallen, eine *Schußwaffe* mit in den Gerichtssaal zu bringen - mal abgesehen davon, daß das immer verboten ist! Ein Teil der Ankündigungen war klar rechtswidrig, z.B. die Ankündigung, mit der Hauptverhandlung werde auch dann pünktlich begonnen, wenn noch nicht alle einlassberechtigten ZuschauerInnen kontrolliert seien. Ebenfalls rechtswidrig war die Anordnung, nur PressevertreterInnen sei die Mitnahme von Schreibutensilien gestattet. Ein Befangenheitsantrag wegen der Sicherheitsverfügung wurde aber abgelehnt mit der Begründung, damit würde keinesfalls der Angeklagte und sein Umfeld als gewaltbereit diffamiert, wegen der breiten Ankündigung des Prozesses sei aber nicht auszuschließen, daß politische Gruppen den Prozeß für gewalttätige Aktionen nutzten.

Immerhin unterließ der Richter erfreulicherweise die schwersten Rechtsbrüche, die Hauptverhandlung begann mit ca. einer Stunde Verspätung vor etwa 70 ZuschauerInnen, Ausweise wurden nicht kontrolliert, auch Schreibzeug durfte mitgebracht (und benutzt) werden. Viel Spaß hatten wir noch, als wir Quittungen für die abgegebenen Taschen verlangten, für ein erwartetes Publikum von 80 Leuten gab es nämlich gerade mal 8 Schließfächer.

Weniger erfreulich war die Anwesenheit von drei Zivilpolizisten (die als einzige nicht kontrolliert wurden). Die Verteidiger beantragten als erstes deren Ausschluß. Dieser Antrag wurde vom Gericht abgelehnt (es gab dabei nicht einmal den Versuch zu leugnen, daß es sich bei den drei fraglichen Personen um PolizeibeamtInnen handelte, diese gaben es auf Anfrage auch zu und gaben an, dienstlich anwesend zu sein). Daraufhin gab es ein erneutes Ablehnungsgesuch gegen den Richter und die beiden Schöffen, daß ebenso abgelehnt wurde (mit der absurden Begründung, auch die Polizei sei ein Teil der Öffentlichkeit, was natürlich totaler Quatsch ist, „die Öffentlichkeit“ soll nämlich gerade ein Regulativ gegen den Staat sein und kann wohl schlecht durch diesen vertreten werden) wie das Ablehnungsgesuch gegen den Richter, der die Befangenheitsanträge zu entscheiden hatte.

So ging der Vormittag mit diversen Verhandlungspausen, dazwischen Befangenheits- und andere Anträge, vorbei. Nach jeder Pause gab es wieder das Spiel mit der Metallsonde, die ausgehändigten Quittung für die Frühstückskiste mußte mehrfach geändert werden („da ist jetzt nur noch eine Brötchentüte drin“ _ selbst die Sicherheitsbeamten fanden die Sicherheitsverfügung angesichts des Publikums absurd). Inhaltlich verhandelt wurde deswegen erst ab mittags. Dabei legte Jan in einer rund einstündigen Erklärung die Gründe für seine Verweigerung dar und wies vor allem die militärische Verplanung des Zivildienstes nach.

Danach gab es noch eine Reihe von Fragen des Richters und des Staatsanwaltes, die vor allem darauf abzielten nachzuweisen, daß selbst wenn der Zivildienst im Kriegsfall militärisch verplant sei, dies ja mit Jans konkretem Dienst nichts zu tun gehabt hätte, in der fraglichen Zeit sei der „Verteidigungsfall“ ja nicht eingetreten. Die Antwort darauf lautete, dies sei nicht der eigentliche Punkt, es gehe darum klarzumachen, daß man nicht verplanbar sei und im Kriegsfall nicht zur Verfügung stände. Im übrigen, wer zur Bundeswehr ginge würde ja auch zunächst mit Stöcken auf Säcke einhauen und dürfte dies trotzdem verweigern.

Ansonsten gab es noch eine Reihe von Schriftstücken, die verlesen wurden, z.B. der Musterungsbescheid („nach Augenschein gemustert“ _ daß geschieht wenn man sich weigert mitzuspielen, dann wirft halt der Musterungsarzt aus 10 m Entfernung im Flur einen Blick auf

den zu Musternden und sagt dann „T2“) sowie die Einberufungen und den weiteren Schriftverkehr. Gegen 16:00 wurde die Verhandlung dann vertagt, insgesamt fanden noch zwei weitere Verhandlungstage statt. Damit war dieser Prozeß nicht nur der Totalverweigererprozeß mit den meisten Befangenheitsanträgen (zwölf waren es am Ende) sondern auch der mit den meisten Verhandlungstagen. Am zweiten Verhandlungstag wurde im wesentlichen ein Beweisantrag abgelehnt (die Verteidigung hatte beantragt, Verteidigungsminister Scharping und weitere Militärexperten als Zeugen für die militärische Verplanung des Zivildienstes und den Ausbau der Bundeswehr zu laden), sowie das Plädoyer des Staatsanwaltes gehört. Das dauerte ganze 15 min und führte vor allem an, es gebe kein Grundrecht auf die Verweigerung des Zivildienstes, wenn das jeder machen würde und dies sanktionslos bliebe, wäre das ja praktisch das Ende der Wehrpflicht (damit hat er wohl recht!) und Gewissensgründe könnten sich nur gegen die Tätigkeit als solche richten. Der Staatsanwalt beantragte 10 Monate auf Bewährung.

Am dritten und letzten Verhandlungstag folgten schließlich die beiden einstündigen Plädoyers der Verteidiger und die Urteilsverkündung. Der Verteidiger Detlev Beutler kritisierte zunächst scharf den Richter und appellierte an die Schöffen „einem Richter Einhalt zu gebieten, der sich am Landgericht Hamburg in so sicherer Gesellschaft unter seinen Kollegen wähnt, daß er sich sicher sein konnte, daß ihn auch die Ankündigung er werde sich nicht an Recht und Gesetz halten, nicht aus diesem Verfahren entlassen werde.“ Im weiteren ging er auf die allgemeine Aushöhlung von Grundrechten in den letzten Jahren ein und auf die Tatsache, daß hierzulande „Gewissensfreiheit dort aufhören [soll], wo militärische Interessen beginnen.“ Das hat Tradition: nicht nur haben die NS-Urteile gegen Deserteure immer noch Bestand, auch die diesbezüglichen Urteile der DDR-Richter wurden ebensowenig aufgehoben. Flucht vor dem Militärdienst darf nicht als Asylgrund gelten, so wurden während des Krieges gegen Jugoslawien Kriegsdienstverweigerer dorthin abgeschoben, wo sie in Folge den Angriffen der NATO ausgesetzt und dem Westen zum Abschub freigegeben waren.

Aufgrund der ständigen Beteuerungen, jeder Staat habe das Recht eine Wehrpflicht mit allen Mitteln durchzusetzen erscheint die Behauptung, in Deutschland werde auch im Kriegsfall Desertion sicher nicht mit dem Tode bestraft nur als frommer Wunsch. Oder, wie Gabriele Kleb, Richterin in Münster, einmal festgestellt hat: „Nirgendwo steht geschrieben, daß im Kriegsfall die Todesstrafe wieder eingeführt wird. Aber es steht auch nirgendwo geschrieben, daß Küstengebiete bei Hochwasser überflutet werden.“

Der zweite Verteidiger, Jörg Eichler, setzte sich in seinem Plädoyer vor allem mit der Frage auseinander, ob und wenn ja mit welcher Begründung Jan Reher freizusprechen ist.

Die Argumentation drehte sich dabei vor allem um die Frage, ob der Abs. 3 des Art. 4 GG (Kriegsdienst mit der Waffe darf verweigert werden) eine Ergänzung oder eine Einschränkung der absoluten Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 („Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“) darstellt.

Er ging sehr ausführlich auf die bisherige Rechtsprechung ein und zeigte auf, warum der Angeklagte freigesprochen werden müsse. Dazu zitierte er z.B. Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, ehemaliger Vizepräsident des BfVerfG: „Wenn es im ersten Satz der Verfassung heißt: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar‘, so heißt dies nicht, daß sie in Abwägung gegen andere wichtige Güter der Gemeinschaft antastbar wäre, sonst aber unantastbar. Nichts anderes gilt für den gleichen emphatischen Ausdruck in Art. 4 Abs. GG: ‚Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.‘ Das unverletzte Gewissen ist nicht das Gewissen, das man schon ein wenig verletzen kann, wenn es nur aus wichtigem Grunde geschieht. Sondern Art. 4 Abs. 1 bedeutet die Gewissensfreiheit ohne irgendeine Verkürzung: ohne daß wichtige und wichtigste Staatsinteressen gegen das Gewissen in Stellung gebracht werden können. Erkennt ein Gericht (. .) die Gewissensgründe an, sind gesetzlich vorgesehene Sanktionen wegen der Unterordnung des Strafrechts unter Art. 4 Abs. 1 GG verfassungswidrig.“ (Mahrenholz, Grundrechte-Report 1997, S., 63f.)

Zur Urteilsverkündung weigerten sich vier ZuschauerInnen, darunter auch ich, sich zu erheben.

Ehrlich gesagt, hätte ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren können, mich vor einem Richter zu erheben, der so offenkundig daran interessiert ist, einen konsequenten Kriegsdienstverweigerer zu verurteilen und damit in einer Tradition von Richtern steht, die schon Menschen wie Kurt Tucholsky, Carl von Ossietzky und unzählige Deserteure und andere Antimilitaristen verurteilt haben. Der Verstoß gegen diese tradierte und autoritätshörige Vorschrift wird zumindest in den letzten 20 Jahren in der Regel nicht mehr geahndet. Richter Kaut jedoch hielt es für nötig, pro Person ein Ordnungsgeld von 500 DM !!!! wegen „Ungebühr vor Gericht“ zu verhängen. Besonders absurd ist dieses Vorgehen weil danach die Urteilsverkündung auch mit sitzendem Publikum stattfinden konnte, „Ungebühr vor Gericht“ jedoch eigentlich eine erhebliche Störung der Sitzung sein soll. Wenn unser Sitzenbleiben eine erhebliche Störung des Gerichtes darstellte, warum konnte dann trotzdem das Urteil verkündet werden? Alle vier haben Widerspruch gegen das Ordnungsgeld eingelegt.

Letztendlich befand das Gericht Jan Reher der Dienstflucht schuldig und verhängte eine Strafe von 6 Monaten, die zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Dieses Urteil liegt zwar im oberen Mittelmaß und ist sicher nicht befriedigend, angesichts des Prozeßverlaufes und des Verhaltens des Richters war aber ein weitaus höheres Urteil zu befürchten gewesen. Da die Urteilsbegründung deutlich nicht die Handschrift des Richters trug, ist davon auszugehen, daß der Appell an die Schöffen Wirkung gezeigt hat und diese das Urteil gedrückt haben (die Schöffen, obwohl Laienrichter, haben ebenso eine Stimme wie der Richter, das heißt, sie können den Richter überstimmen, auch wenn dies aufgrund der größeren Autorität des Richters sicher eher selten vorkommt). Trotzdem wird die Verteidigung aufgrund der Verfahrensfehler versuchen, in Revision zu gehen.

Insgesamt ein Prozeß, der wieder einmal gezeigt hat, was Menschen erwartet, die in diesem Land gegen den Strom schwimmen und sich gegen staatliche Zumutungen verweigern.



Frankfurt/M.: Prozesse gegen Antimilitaristen

Prozesse gegen Antimilitaristen

Im Juni und Juli 2001 finden drei Prozesse gegen den Antimilitaristen Torsten Froese am Amtsgericht und Landgericht Frankfurt/Main wegen Totaler Kriegsdienstverweigerung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und dem Vorwurf der Körperverletzung statt. Der Antimilitarist verweigert seit 1992 die Ableistung des ?Zivildienstes? als Bestandteil der sogenannten ?Allgemeinen Wehrpflicht? wegen dessen Einplanung im ?Konzept der Gesamtverteidigung? der BRD und seines Zwangsarbeitsdienstcharakters.

?Zivildienstleistende? (auch ehemalige) können im sogenannten ?Verteidigungsfall? verpflichtet werden, ?unbefristet? (§ 79 ZDG) Dienst zu tun, um ?die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechtzuerhalten, die Zivilbevölkerung zu schützen, die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte zu versorgen, die Streitkräfte mit zivilen Gütern und Leistungen unmittelbar zu unterstützen? (Weißbuch des Kriegsministeriums 1994, S. 133). Aber auch in sogenannten Friedenszeiten und Zeiten von Angriffskriegen sind ?Zivildienstleistende? in die Kriegsführungsstrategie eingeplant.

Die zivil-militärische Zusammenarbeit wurde z.B. im NATO-Krieg gegen Jugoslawien konkretisiert: Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und das Kriegsministerium verabschiedeten am 22. April 1999 einen ?Mustervertrag über die Grundsätze einer solchen Zusammenarbeit zwischen einem zivilen Krankenhaus und einer Reservelazarettgruppe der Bundeswehr.? 2/3 der zur Zeit etwa 170.000 ?Zivildienstleistenden? sind im ?sozialen Bereich?, u.a. auch in Krankenhäusern zwangsverpflichtet zu dienen. In der BRD - wie auch in allen anderen Staaten weltweit - existiert kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Totale Kriegsdienstverweigerung stellt einen Straftatbestand dar, der mit maximal fünf Jahren Knast bestraft werden kann (§ 16 I WStG, § 53 I ZDG).

1993 kam es zur ersten Verurteilung Torstens wegen ?Dienstflucht? zu drei Monaten Knast auf Bewährung. Wegen einer erneuten Einberufung kam es 1998 zu einem weiteren Prozeß am Amtsgericht Frankfurt/M. Die damalige Richterin verweigerte allerdings Torstens Verteidigern die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung als Verteidiger gemäß § 138 II Strafprozessordnung (Möglichkeit für Nicht-AnwältInnen zu verteidigen) während der Hauptverhandlung zu stellen, weswegen ein Befangenheitsantrag gegen diese gestellt werden sollte. Der Befangenheitsantrag wegen Einschränkung des Rechts auf Verteidigung konnte damals allerdings nicht eingereicht werden, weil die Richterin während des Schreibens desselben Torsten von Justizbeamten festnehmen ließ. Während dieser rechtswidrigen Festnahme wurden ProzeßbesucherInnen und Torsten von Justizbeamten verletzt. Daraufhin folgte eine rechtswidrige Inhaftierung von 16 Tagen in der JVA Weiterstadt für Torsten.

Aus dieser Festnahme heraus erfolgte der Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung und eine Schadensersatzklage in Höhe von ca. 2.200 DM wegen eines verletzten Beamten. Strafanzeigen gegen die Justizbeamten wegen Körperverletzung sowie gegen die Richterin und den Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung wurden eingestellt.

Der abgebrochene Prozeß wurde dann im Januar 1999 abgehalten. ~~Mittlerweile wurde die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und Verteidiger Detlev Beutner~~

zugelassen. Das Verfahren wurde wegen des Verbots der Doppelbestrafung (Artikel 103 III GG) eingestellt. Die Staatsanwaltschaft, die 10 Monate Knast forderte, legte daraufhin Berufung ein. Wegen des Vorwurfs des Widerstands und der Körperverletzung erfolgte im März 2000 ein Prozeß am Amtsgericht Frankfurt/M., wo Torsten zu 9 Monaten Knast auf Bewährung und 1.500 DM Geldstrafe verurteilt wurde, wogegen er aber Berufung einlegte.

Die beiden eigentlich voneinander unabhängigen Verfahren wegen ?Dienstflucht? und wegen ? Widerstands/Körperverletzung? wurden nun vom Landgericht Frankfurt/M. zu einer gemeinsamen Berufungsverhandlung zusammengelegt. Trotz der Zulassung Detlev Beutners als Verteidiger durch das Amtsgericht im ?Dienstfluchtverfahren? wurde ihm bis dato die Akteneinsicht durch das Landgericht verwehrt. Zudem wurde nun kurzfristig die Hauptverhandlung zur Entscheidung über die Schadensersatzklage festgelegt.

Mittwoch, 6. Juni 2001, 9:30 Uhr (Raum 156, Gebäude B, Gerichtsstraße 2)

am Amtsgericht Frankfurt/M. wegen

Schadensersatz

Donnerstag, 5. Juli 2001, 9:30 Uhr (Gebäude E, Hammelsgasse 1)

am Landgericht Frankfurt/M. wegen

Totaler Kriegsdienstverweigerung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung

Dienstag, 10. Juli 2001, 10:00 Uhr (Gebäude E, Hammelsgasse 1)

am Landgericht Frankfurt/M. wegen

Totaler Kriegsdienstverweigerung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung

Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M.

c/o DFG-VK

Mühlgasse 13

60486 Frankfurt/M.

Tel.: 069 / 4980394

Fax: 069 / 4990007

E-Mail: ✉ dfgvkffm@t-online.de

Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M.

c/o Detlev Beutner

Hollergewann 4

65817 Eppstein-Niederjosbach

Tel./Fax: 06198 / 577626

E-Mail: ✉ d.beutner@link-f.frankfurt.org

25.05.2001 *Totalverweigerer-
Initiative
Frankfurt/M.*



Totalverweigerer kriminalisiert

Braunschweig, 24.4.1996. Am Mittwoch, dem 24. April 1996, hat die Polizei die Wohnungen von Detlev Beutner und Rainer Scheer, Mitarbeiter der 'Totalverweigerer-Initiative Braunschweig', wegen Verdachts des Verstoßes gegen das 'Rechtsberatungsgesetz' durchsucht. Beutner und Scheer, selbst Totale Kriegsdienstverweigerer, verteidigen zur Zeit mit der Zulassung durch die entsprechenden Gerichte - zwei andere Totalverweigerer. Auch die Verteidigerakten in diesen laufenden Verfahren wurden, neben anderem umfangreichen Material, beschlagnahmt. Bei der Aktion waren insgesamt 5 PolizistInnen, darunter ein Beamter des Landeskriminalamtes, beteiligt.

Nach dem 'Rechtsberatungsgesetz', 1935 zur Eliminierung der Juden aus der Rechtsberatung durch die Nationalsozialisten eingeführt, ist die 'geschäftsmäßige' Rechtsberatung ohne die generelle Erlaubnis hierzu verboten und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 DM belegt werden. In einem aktuellen Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz wird ausgeführt, daß das Gesetz, da die Passagen über Juden gestrichen worden sind, nicht mehr als „außerordentlich nationalsozialistisch“ bezeichnet werden könne.

In einer ersten Stellungnahme erklärte die TKDV-Initiative Braunschweig, daß den staatlichen Organen offenbar „nichts zu peinlich“ sei, um antimilitaristische Zusammenhänge zu kriminalisieren, so hier die Fortsetzung der nationalsozialistischen Tradition, 'politisch unerwünschte Elemente' aus der Rechtsberatung auszuschließen. Die Durchsuchung reihe sich daneben in eine ganze Folge neuerer Repressionen gegen antimilitaristische Zusammenhänge ein. Jüngstes Beispiel seien auch die Durchsuchungen der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär in Berlin sowie der Redaktionen der „taz“ und der „Jungen Welt“ wegen einer Persiflage auf Bundeswehr-Werbung durch ein Plakat mit dem Titel „Ja, morden“.

Wenn, so die TKDV-Initiative weiter, die auf freundschaftlichen und solidarischen Zusammenhängen beruhende gegenseitige Verteidigung von Totalen Kriegsdienstverweigerern nun durch das Rechtsberatungsgesetz verboten und kriminalisiert werden sollte, müßten konsequenterweise auch alle KDV-Beratungsstellen geschlossen werden. Daß hier mit zweierlei Maß gemessen wird, sei ein Zeichen dafür, was auch ein Polizeibeamter bei der Durchsuchung erklärte: Die Arbeit der TKDV-Initiative Braunschweig, also die Unterstützung des radikalen Widerstandes gegen Wehrpflicht und Militär, sei „wohl einigen ein Dorn im Auge“.

Einem ggf. folgenden Ordnungswidrigkeiten-Prozeß sehe die Initiative mit Interesse entgegen, könnte dort doch umfassend beleuchtet werden, wie der Staat zuerst diejenigen verfolgt, die sich dem Zwang zum direkten oder indirekten Kriegsdienst verweigern, um anschließend jene zu kriminalisieren, die den ersteren rechtlichen Beistand leisten.

Soeben hat die Braunschweiger Initiative die vierte überarbeitete Auflage des Readers zur Totalen Kriegsdienstverweigerung veröffentlicht. Das Infopakete soll helfen, die wichtigsten und grundlegendsten Fragen zur totalen KDV zu beantworten. Insbesondere eignet es sich für die KDV-Beratung. Aus dem Inhaltsverzeichnis:

- TKDV - eine Absage an Militär und Krieg (Einführender Text)
- Thesen zur Einplanung der KDVer in die Zivile Verteidigung
- Zivilverteidigung, zivilmilitärische Zusammenarbeit und Planungen für den Verteidigungsfall

- Was passiert wenn ... - Über die Abläufe einer TKDV
- Über den Umgang mit Strafprozessen gegen Totalverweigerer
- Entwicklungen und Tendenzen in der Strafrechtsprechung
- Wehrungerechtigkeit
- Zivildienst ist antisozial - über das Märchen vom sozialen Hilfsdienst
- Stellungnahmen gegen eine Allgemeinen Dienstpflicht

Für nur 3 DM ist das 68 Seiten A5 starke Werk zu bestellen bei:

**TKDV-Initiative Braunschweig, c/o Detlev Beutner, Friedrich-Wilhelm-Str. 46, 38100
Braunschweig, Tel./Fax 0531/44578**

Aus den aufgeführten Tatsachen ergibt sich, dass die obengenannten Personen unter Verstoß gegen § 1 Rechtsberatungsgesetz geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.

Diese Tätigkeit ist nach § 8 RBERG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis 5000,- Euro geahndet werden kann.

Weder dem AG Zittau, noch dem LG Görlitz waren bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlverteidiger bekannt, dass die zugelassenen Personen ihre Tätigkeit geschäftsmäßig und damit unter Verstoß gegen geltendes Recht begehen.

Insoweit ist auch eine nachträgliche Aufhebung der Zulassung möglich, ohne dass gegen Vertrauensgrundsätze verstoßen wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da es gerade die Wahlverteidiger waren, die durch das Verschweigen wichtiger Umstände eine für sie günstige Entscheidung erschlichen haben.

Zumal bereits in der Vergangenheit mehrere Verfahren wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gegen einen Teil der genannten Personen anhängig war.

Durch das OLG Dresden wurde bereits durch Beschluss vom 19.06.1997 (OLG Dresden in NJW 1998, 90-92) entschieden, dass eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einer Zulassung als Wahlverteidiger nach § 138 II StPO entgegensteht.

Dem steht auch nicht der Beschluss des BVerfG vom 29.07.2004 (Az: 1 BVR 737/00) entgegen, wonach im Falle eines ehemaligen Richters, der zu einer Geldbuße wegen geschäftsmäßiger Rechtsbesorgung verurteilt worden war, durch die Verurteilung das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt war.

Die Entscheidung wurde maßgeblich darauf gestützt, dass in den Entscheidungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet worden ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Gesetzes.

Aber auch unter Zugrundelegung der in der Entscheidung des BVerfG genannten Abwägungskriterien ergibt sich im vorliegenden Fall nichts anderes.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die Vorschriften, wie auch das Rechtsberatungsgesetz einem ständigen Wandel unterliegen.

Das Rechtsberatungsgesetz tritt am 01.07.2008 mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes außer Kraft.

Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes ist der Schutz des Bürgers vor unqualifizierter Rechtsberatung.

Dieser Schutzzweck, der bei der Beratung durch einen Volljuristen nach Ansicht des BVerfG nicht beeinträchtigt ist, ist jedoch vorliegend im Falle der drei Wahlverteidiger verletzt.

Durch die inzwischen dem Gericht bekannt gewordenen Medienberichte ist ersichtlich, dass das Auftreten der Verteidiger in anderen Verfahren von Provokationen gegenüber den Richtern und einer Unzahl von Befangenheitsanträgen gekennzeichnet ist, bei denen ersichtlich ist, dass verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden.

Insoweit sind nur auszugsweise folgende Vorfälle dokumentiert:

Aktuelles

Archiv

2003

2002

2001

Dezember (229)

November (228)

Oktober (227)

September (226)

August (225)

Juni (224)

Mai (223)

April (222)

März (221)

Februar (220)

Januar (219)

2000

1999

1998

1997

1996

1995

1994

UHN

Service

Wir über uns

Impressum

Kontakt



Richter Kaut im Kampf den gegen den "militanten" Pazifismus

Am 18. Mai hat das Landgericht Hamburg den Totalen Kriegsdienstverweigerer Jan Reher zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. - Ein Prozeßbericht

In Deutschland gibt es kein Recht, alle Kriegsdienste zu verweigern. Erst recht stellt der Zivildienst keine Möglichkeit dar, sich der militärischen Verplanung für zukünftige Kriege zu entziehen. Nur wenigen scheint klar zu sein, daß auch der Zivildienst ein Kriegsdienst ist - nur eben ohne Waffe, da Zivis beispielsweise im Rahmen der fortwährenden Vermischung von Bundeswehr mit Privatwirtschaft und zivilen Bereichen, etwa in Krankenhäusern eingesetzt werden können, in denen Soldaten wieder gefechtsfähig geflickt werden. Nicht zu vergessen ist auch die Verplanung von Zivis (auch ehemalige) in militärische Hilfsfunktionen für den Fall eines nationalen Notstands.

Totalverweigererprozesse sind immer politische Prozesse, sie werden sowohl von der Verteidigung als auch vom Staat politisch geführt - von den einen mit dem Ziel, den Wehrdienst an sich abzuschaffen, von den anderen, um konsequenten Antimilitaristen klar zu machen, daß sie in diesem Staate nicht mit Milde rechnen dürfen.

Konsequenter Kriegsdienstverweigerern, die sich auf die im Absatz 1 des Artikel Grundgesetz verbürgte uneingeschränkte Gewissensfreiheit berufen drohen dabei hohe Strafen.

So ist es nicht weiter verwunderlich, wenn stets nur wenige Wehrpflichtige es auf sich nehmen, trotz einer nahezu sicheren Verurteilung nicht den Weg des geringsten Widerstandes wählen und ihren Zivildienst ableisten. Die Tätigkeit an sich ist es dabei nicht, die von vielen konsequenten Kriegsdienstverweigerern abgelehnt wird, sondern die Bedingungen, unter denen diese erfolgen muß.

Etwa ein Dutzend Wehrpflichtige verweigern jedes Jahr auch die Ableistung des zivilen Ersatzdienstes. Einer von ihnen, Jan Reher war am 03.11.00 vom Amtsgericht Hamburg

überraschend vom Vorwurf der Dienstflucht freigesprochen worden. Der Richter berief sich dabei auf die in Art. 4 Abs.1 GG garantierte Gewissensfreiheit. Es war der erste Freispruch gegen einen Totalverweigerer auf dieser Grundlage seit fünfzehn Jahren. Der Staatsanwalt war natürlich nach diesem Urteil in Berufung gegangen. So fand ab dem 30.04.01 die Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg statt.

Obwohl das Gerichtsverfahren in der ersten Instanz trotz eines überfüllten Gerichtssaals friedlich verlaufen war, erließ der Richter eine Sicherheitsverfügung, die "aus einem Verfahren gegen einen Antimilitaristen eine Hochsicherheitsshow" machte. Die Verfügung kündigte u.a. die Kontrolle sämtlicher ZuschauerInnen an und führte in einer umfangreichen Liste im Gerichtssaal "verbotener" Gegenstände außer Taschen, Lebensmitteln und Getränken explizit "Waffen und Munition" auf. Es erscheint geradezu absurd und paradox, zu unterstellen, zu einem Verfahren gegen einen totalen Kriegsdienstverweigerer könnte jemand auf die Idee verfallen, eine Schußwaffe mit in den Gerichtssaal zu bringen. Ein Teil der Ankündigungen war klar rechtswidrig, wie etwa die Anordnung, nur PressevertreterInnen sei die Mitnahme von Schreibutensilien gestattet. Ein Befangenheitsantrag der Verteidigung wegen der Sicherheitsverfügung wurde mit der Begründung abgelehnt, damit würde keinesfalls der Angeklagte und sein Umfeld als gewaltbereit diffamiert. Im Übrigen würde sich die Ankündigung klar Rechtswidriger Maßnahmen selbst dann schon von vornherein der Prüfung entziehen, wenn diese die Schutzrechte des Angeklagten beschnitten.

An der Hauptverhandlung nahmen etwa 70 ZuschauerInnen teil. Ausweise wurden nicht kontrolliert, auch Schreibzeug durfte mitgebracht werden. Wenig erfreulich war die Anwesenheit von drei auffällig unauffälligen Zivilpolizisten. Die Verteidiger beantragten als erstes deren Ausschluß. Dieser Antrag wurde vom Gericht abgelehnt. Daraufhin gab es ein erneutes Ablehnungsgesuch gegen den Richter und die beiden Schöffen, daß ebenso abgelehnt wurde wie das Ablehnungsgesuch gegen den Richter, der die Befangenheitsanträge zu entscheiden hatte. Die Ablehnungsbegründung lautete, auch die Polizei sei ein Teil der Öffentlichkeit, was natürlich totaler Quatsch ist, da "die Öffentlichkeit" gerade ein Regulativ gegenüber dem Staat sein soll und wohl schlecht durch diesen vertreten werden kann.

Der Vormittag verging mit diversen Verhandlungspausen, Befangenheits- und anderen Anträgen vorbei. Inhaltlich verhandelt wurde deswegen erst ab mittags. Dabei legte Jan in einer rund einstündigen die Gründe für seine Verweigerung dar und wies vor allem die militärische Verplanung des Zivildienstes nach.

Danach gab es noch eine Reihe von Fragen des Richters und des Staatsanwaltes, die vor allem darauf abzielten

nachzuweisen, daß selbst wenn der Zivildienst im Kriegsfall militärisch verplant sei, dies ja mit Jans konkretem Dienst nichts zu tun gehabt hätte, in der fraglichen Zeit sei der "Verteidigungsfall" ja nicht eingetreten. Die Antwort darauf lautete, dies sei nicht der eigentliche Punkt, es gehe darum klar zu machen, daß man nicht verplanbar sei und im Kriegsfall nicht zur Verfügung stände.

Ansonsten gab es noch eine Reihe von Schriftstücken, die verlesen wurden, z.B. der Musterungsbescheid ("nach Augenschein gemustert" - daß geschieht, wenn man sich weigert mitzuspielen, dann wirft halt der Musterungsarzt aus 10 m Entfernung im Flur einen Blick auf den zu Musternden und sagt dann "T2"). Am zweiten Verhandlungstag wurde im Wesentlichen ein Beweisantrag abgelehnt (die Verteidigung hatte beantragt, Verteidigungsminister Scharping und weitere Militärexperten als Zeugen für die militärische Verplanung des Zivildienstes und den Ausbau der Bundeswehr zu laden), sowie das Plädoyer des Staatsanwaltes gehört, nach dem es kein Grundrecht auf die Verweigerung des Zivildienstes gebe. Weiter hieß es darin, wenn daß jeder machen würde und dies sanktionslos bliebe, würde dies ja praktisch das Ende der Wehrpflicht bedeuten und außerdem könnten sich Gewissensgründe nur gegen die Tätigkeit als solche richten.

Am letzten Verhandlungstag folgten schließlich die beiden einstündigen Plädoyers der Verteidiger und die Urteilsverkündung. Der Verteidiger Detlev Beutner kritisierte zunächst scharf den Richter und appellierte an die Schöffen "einem Richter Einhalt zu gebieten, der sich am Landgericht Hamburg in so sicherer Gesellschaft unter seinen Kollegen wähnt, daß er sich sicher sein konnte, daß ihn auch die Ankündigung er werde sich nicht an Recht und Gesetz halten, nicht aus diesem Verfahren entlassen werde."

Im weiteren ging er auf die allgemeine Aushöhlung von Grundrechten in den letzten Jahren ein und auf die Tatsache, daß hier zu Lande "Gewissensfreiheit dort aufhören ÄsollÜ, wo militärische Interessen beginnen. Auf Grund der ständigen Beteuerungen, jeder Staat habe das Recht eine Wehrpflicht mit allen Mitteln durchzusetzen erscheint die Behauptung, in Deutschland werde auch im Kriegsfall Desertion sicher nicht mit dem Tode bestraft nur als frommer Wunsch. Der zweite Verteidiger, Jörg Eichler, setzte sich in seinem Plädoyer vor allem mit der Frage auseinander, ob und wenn ja mit welcher Begründung Jan Reher freizusprechen ist. Die Argumentation drehte sich dabei vor allem um die Frage, ob der Abs. 3 des Art. 4 GG (Kriegsdienst mit der Waffe darf verweigert werden) eine Ergänzung oder eine Einschränkung der absoluten Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 darstellt. Er zeigte auf, warum der Angeklagte freigesprochen werden müsse.

Zur Urteilsverkündung weigerten sich vier ZuschauerInnen sich zu erheben. Der Verstoß gegen diese tradierte und

autoritätshörige Vorschrift wurde zumindest in den letzten 20 Jahren in der Regel nicht mehr geahndet. Richter Kaut hielt es jedoch für nötig, pro Person ein Ordnungsgeld von 500 DM wegen "Ungebühr vor Gericht" zu verhängen. Besonders absurd erscheint dieses Vorgehen, weil danach die Urteilsverkündung auch mit sitzendem Publikum stattfinden konnte, "Ungebühr vor Gericht" jedoch eigentlich eine erhebliche Störung der Sitzung sein soll.

Letztendlich befand das Gericht Jan Reher der Dienstflucht schuldig und verhängte eine Strafe von 6 Monaten, die zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Urteil liegt zwar im oberen Mittelmaß und ist sicher nicht befriedigend. Angesichts des Prozeßverlaufes und des Verhaltens des Richters war ein weitaus höheres Urteil zu befürchten gewesen. Da die Urteilsbegründung deutlich nicht die Handschrift des Richters trug, ist davon auszugehen, daß der Appell an die Schöffen Wirkung gezeigt und diese das Urteil gedrückt hat. Trotzdem wird die Verteidigung auf Grund der Verfahrensfehler versuchen, in Revision zu gehen. Insgesamt ein Prozeß, der wieder einmal gezeigt hat, was Menschen erwartet, die in diesem Land gegen den Strom schwimmen und sich gegen staatliche Zumutungen verweigern.

Diese Seite entstand in Zusammenarbeit und mit freundlicher Unterstützung der DFK-VK-Bremen/Nds.

Differenzen zur gedruckten Fassung nicht auszuschließen. Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Siehe auch [Impressum dieser Ausgabe](#) und [Haupt-Impressum](#)

graswurzelrevolution 231 september 1998

(aktuelle ausgabe abo & service archiv buchverlag news & infos vernetzung über uns graswurze

aktuelles ➤

>> 231 september 1998

Volltextsuche

Repression hat Konjunktur!

Totalverweigerer im Gericht verhaftet

In den letzten zwei Jahren verurteilten Gerichte Totale Kriegsdienstverweigerer mit immer höher werdenden Strafen. Dies liegt im besonderen Interesse des Kriegsministeriums. Es verlangt in einem Erlaß, zuletzt erneuert am 18.2.1998, Totalverweigerer erst dann aus Bundeswehr und Bundeswehrrarrest zu entlassen, nachdem sie ein Zivilgericht mindestens zu sieben Monaten Freiheitsentzug verurteilt hat. Analog sollen zum Zivildienst einberufene Totalverweigerer, zu mindestens 10 Monate Freiheitsentzug verurteilt werden. Auch vor dem 'Rühe-Erlaß' gab es schon den 'Stoltenberg- und Wörner-Erlaß, die aber beide nicht annähernd von den "unabhängigen" RichterInnen so gehorsam beachtet wurden wie heute. Im Juli 1998 gab es in Berlin mit 11 Monaten Freiheitsstrafe gegen den Totalverweigerer Christof Haug die höchste Verurteilung seit Wiedereinführung der Wehrpflicht in Berlin. Anfang 1998 verhängte das AG Göttingen eine Haftstrafe von 16 Monaten, die in der Berufungsverhandlung am Landgericht noch auf 10 Monate reduziert werden konnte, sich aber damit nach den Erlassen richtet. 20-25% aller Totalverweigerer werden mittlerweile zu sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, orientieren sich also am 'Rühe-Erlaß'.

Nicht aber nur die Erlasse gegen Totalverweigerer und das rigorose Vorgehen der Bundeswehr, die in den letzten Jahren Totalverweigerer oftmals über 63 Tage

Themen

-- bitte wählen --

Ausgaben

-- bitte wählen --

Artikel zum gleichen Thema

[Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure](#)
news & infos 7.5.2006

["Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure!"](#)
290 juni 2004

[Asyl und Desertion](#)

[Redebeitrag: Rudi Friedrich, Connection e.V.](#)

[Redebeitrag: Zeynetin Er, Initiative der kurdisch-türkischen KriegsgegnerInnen](#)

[Soldaten sind potentielle Deserteure](#)

[DemonstrantInnen fordern "Asyl für Deserteure"](#)

[Pressespiegel: Junge Welt](#)

[Pressespiegel: Neues Deutschland](#)

[Pressespiegel: taz](#)
news & infos 23.5.2004

[Internationaler Tag der Kriegsdienstverweigerung](#)
news & infos 23.4.2004

[Ausgedient](#)
288 april 2004

[Asyl für Deserteure!](#)
news & infos 27.3.2004

[Haft für den konsequenten Antimilitaristen Nick Netzler](#)
279 mai 2003

[77 Tage Arrest für Totalverweigerer](#)
news & infos 9.1.2002

[Sich dem Krieg total verweigern, hier und jetzt!](#)
239 mai 1999

[Repression hat Konjunktur!](#)
231 september 1998

[Strategie Nummer Eins: schlicht das Überleben der Idee](#)
229 mai 1998

[Freiheit braucht keine Wehrpflicht!](#)
223 november 1997

[15. Mai - Internationaler Tag der Kriegsdienstverweigerung](#)
219 mai 1997

arrestierte und vom 1. bis 4. August 1998 den falschen Jörg Eichler in der Kaserne inhaftierte (vgl. Artikel unten), verdeutlichen die neue Konjunktur der Repression.

"Was würde ich machen, wäre ich heute in Spanien?"
75 Jahre WRI (208/209)

Am 23. Juni 1998 wurde ich ohne Urteil für 16 Tage in der JVA Weiterstadt inhaftiert. Die Vorgeschichte ist folgende: 1993 wurde ich vom AG Hanau zu drei Monaten Knast auf Bewährung wegen sogenannter 'Dienstflucht' verurteilt. Das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) berief mich erneut ein, und erhob Strafantrag, weil ich der Einberufung nicht nachkam. Ungewöhnlicherweise wies die Staatsanwaltschaft am LG Frankfurt/M. die Klage wegen dem Verbot der Doppelbestrafung (Artikel 103 Abs. 3 Grundgesetz) ab. Das BAZ legte Beschwerde ein, die von der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) am OLG Frankfurt/M. wegen dem Doppelbestrafungsverbot abgewiesen wurde. Darüber erstaunt und verärgert, daß die Staatsanwaltschaften die Klage gegen einen Totalverweigerer nicht zuließen - der BAZ-Sachbearbeiter schmierte ein "Das darf ja wohl nicht war sein!?" auf die Entscheidung der GenStA -, strengte das BAZ ein außergewöhnliches "Klageerzwingungsverfahren" an. Das OLG Frankfurt/M. ließ die Klage mit der Begründung zu, daß ich 1993 keine Gewissensentscheidung im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) von 1968 getroffen hatte. Nach dieser BVerfGE trifft die "selbe Tat" im Sinne des Doppelbestrafungsverbots nur zu, wenn "eine ein und für allemal getroffene Gewissensentscheidung" in der Begründung der ersten Verurteilung nachgewiesen werden kann.

Daß das Doppelbestrafungsverbot auch ohne ein vom Gericht attestiertem Gewissen gilt, und somit das Verfahren gegen mich eingestellt werden muß, wollten meine beiden Wahlverteidiger, Jörg Eichler und Detlev Beutner und ich am 23. Juni 1998 in einem weiteren Prozeß gegen mich am AG Frankfurt/M. nachweisen. Wahlverteidiger heißt, daß die beiden keine Juristen sind, und die Möglichkeit der Verteidigung durch Nichtjuristen, die § 138 Abs. 2

Strafprozeßordnung (StPO) bietet, nutzen wollten, um mir zu helfen. Allerdings wurde Detlev und Jörgs schriftlicher Antrag vom AG sowie LG Frankfurt/M. im Vorfeld der Hauptverhandlung abgelehnt. Richterin Mickerts vom AG schrieb damals in die Begründung: "Die Antragsteller sind dem Gericht unbekannt." Daher wollten wir nicht die prozessuale Möglichkeit verpassen, und am 23. Juni in der Hauptverhandlung persönlich den Antrag zu stellen, um nachzuweisen, daß meine Wahlverteidiger sachkompetent sind.

Am Prozeßtag erschienen etwa 45 BesucherInnen, die mit uns über eine Stunde warteten, bis verspätet zu meiner Sache aufgerufen wurde. Vor der Eröffnung der Verhandlung wurde der Richterin Mickerts bekannt, daß Jörg und Detlev den Zulassungsantrag stellen wollen. Sie unternahm sitzungspolizeiliche Maßnahmen, ließ weitere Justizwachtmeister und auch zwei Beamte des Staatsschutzes (K 42) kommen und besetzte Publikumsplätze mit zivilen Justizangestellten. Damit war auch die Öffentlichkeit eingeschränkt, es konnten nämlich nur 26 der ca. 45 BesucherInnen den Sitzungssaal betreten.

Als meine Verteidiger und ich in den Saal eintraten und uns auf der Verteidigerbank niederlassen wollten, wurden die beiden sogleich von der Richterin und einem lautstarken Zivilpolizisten aufgefordert, im Publikum Platz zu nehmen. Wir holten einen Beschluß des Gerichts zu diesem Verweis ein, und stellten einen Antrag auf Unterbrechung, um einen Befangenheitsantrag zu stellen. Wir verließen den Sitzungssaal, um im Korridor - wenige Meter vor dem Saal - den Befangenheitsantrag gegen die Richterin zu formulieren.

Einige Male rief die Richterin auf, daß ich den Saal wieder betreten solle. Obwohl sie unterrichtet war, daß ich in wenigen Minuten samt Befangenheitsantrag wieder im Saal sein wollte, veranlaßte sie die Vorführung durch drei Wachtmeister und einen Staatsschutzpolizisten. Mit Schlägen, Würgen und Tritten versuchten sie mich in den Gerichtssaal zu zerren, ließen aber

nach einiger Zeit wieder ab, nachdem sie informiert wurden, daß die Richterin einen Vorführhaftbefehl schrieb. Als die Wachtmeister ein zweites Mal kamen, und uns bei unserem Befangenheitsantrag unterbrachen, ging ich 'freiwillig', ohne Gewaltanwendung mit in den Gerichtssaal. Sobald dort eingetroffen, bekam ich unter massiver Gewalt Handschellen angelegt und der Sitzungssaal wurde geräumt. Dabei brach ein übereifriger Wachtmeister Jörg Eichlers rechtes Schlüsselbein. Ich wurde, nachdem die Richterin den Haftbefehl aussprach, über die JVA Frankfurt-Preungesheim zur JVA Weiterstadt gebracht.

Das unverhältnismäßige Vorgehen der Richterin und ihrer Wachtmeister basierte auf einem "Vorführhaftbefehl" (§ 230 Abs. 2 StPO), den sie rechtswidrig in einen "Wegführhaftbefehl" in die JVA Weiterstadt umfunktioniert hatte.

In der JVA Weiterstadt sind ca. 850 Menschen inhaftiert, obwohl nur für 500 konzipiert. Jeden Tag sollen nach Aussage eines "Schließers" zehn weitere dort ankommen. Nach meinen Schätzungen, die sich auf das "Zugangshaus A" beziehen, sitzen ca. 70 % der Gefangenen wegen angeblichen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) dort ein. Auch "Abschiebehäftlinge", die auf ihren Haftprüfungstermin warten, sind in Weiterstadt inhaftiert. Die strukturelle Besonderheit in der JVA ist die systematische Desinformation. Von Anbeginn an, werden die Menschen von Zelle zu Zelle gescheucht und bei Anfragen auf "später" getröstet. Gerade Leute mit Sprachschwierigkeiten haben es hier besonders schwer. Einigen ergeht es so, daß sie nicht einmal genau wissen, was ihnen vorgeworfen wird, weshalb sie angeklagt sind und was sie erwartet. In der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) ist eigentlich verankert, daß eine "Hausordnung" in jeder Zelle aushängen muß. Aber weder das, noch Informationsblätter oder -veranstaltungen für die neuen Gefangenen sind erhältlich. Die Abläufe im Knast sind hauptsächlich über die Mitgefangenen zu erfahren. Die Rechte

der Gefangenen werden systematisch mißachtet. So habe ich z.B. zwei Tage auf Schreibpapier warten müssen, drei Tage auf meine Privatkleider, die mir mein Besuch mitbrachte, zehn Tag auf vegetarische Kost. Ich hatte das Glück schon am ersten Tag in der JVA Frankfurt-Preungesheim die UVollzO zu bekommen, konnte mich auf diese berufen, wenn ich "Anliegen" und Beschwerden schrieb. Nur drei von ca. 30 Solidaritätsbriefen habe ich in den Knast bekommen. Und diese drei, die von der Richterin Mickerts aufgrund der UVollzO gelesen wurden, wurden mir erst eine Woche nach Eingang in der JVA ausgehändigt. Ähnliche Einschränkungen auch bei der Verteidigerpost. Mein Rechtsanwalt hat erst am 24. Juli, also zwei Wochen nach meiner Entlassung, meine Briefe erhalten.

Viel Zeit hatte sich auch Richterin Mickerts bei der Bearbeitung unserer Haftbeschwerde gelassen. Sie lehnte diese zunächst ab, mußte dann aber innerhalb von drei Tagen fristgerecht die Haftbeschwerde an das Landgericht weiterleiten. Erst am 8. Juli bekam der zuständige Richter auf sein Nachfragen beim AG die Haftbeschwerde, der er auch zustimmte, und den rechtswidrigen Haftbefehl somit aufhob.

Als nächste juristische Schritte werden meine VerteidigerInnen und ich einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin Mickerts einreichen sowie Strafanträge gegen diese wegen Rechtsbeugung und gegen die Justizwachtmeister und Polizisten wegen Körperverletzung einreichen. Der nächste Prozeßtermin wird voraussichtlich im Oktober '98 stattfinden. Falls dem Befangenheitsantrag gegen Richterin Mickerts nicht zugestimmt wird, wird die Hauptverhandlung - wie von der Richterin angekündigt - wahrscheinlich im "Hochsicherheitssaal" des AG in Frankfurt/M. abgehalten werden.

Torsten Froese

>> zurück zum inhaltsverzeichnis

aktuelle ausgabe abo & service archiv buchverlag news & infos vernetzung
über uns graswurzelladen home

graswurzelrevolution redaktion@graswurzel.net / www webmaster@graswurzel.net

dritte Instanz...

ZuhörerInnen bei TKDV-Prozess von Richter und Polizei vorverurteilt

Der Weg zu einem Urteil - gar zu einem Freispruch - ist für Jörg Eichler, angeklagt wegen TKDV noch lange nicht beendet. Er hatte zum 1. Juli 1998 eine Einberufung zur Bundeswehr nach Pfreimd erhalten. Da er dort nicht erschienen war, wurde Eichler Anfang November 1998 in Untersuchungshaft genommen. Jörg wurde nach fünfeinhalb Monaten Haft vom Amtsgericht Amberg zu 9 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verurteilte hatten damals Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft strebt eine Verurteilung zu 15 Monaten Haft an. Jörgs Verhaftung und Prozess waren von öffentlichen Protesten begleitet. Für die Berufungsverhandlung, die am 15. Juni 2000 begonnen hat, wurde die Stadt Amberg in einen Ausnahmezustand versetzt: Etwa 50 bis 60 Beamte fingen die ProzessbesucherInnen bereits vor dem Landgericht ab und führten Personenkontrollen durch. Im Gericht wurden alle BesucherInnen auf Listen eingetragen, und die Polizei machte sogar Filmaufnahmen im Gerichtssaal. Diese "Sicherheitsmaßnahmen" waren vom Richter angeordnet worden, weswegen Jörg einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellte. Dieser allerdings wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die "Ordnung der Sitzung durch lautstark protestierende Zuhörer gestört werden könnte". Man habe erfahren, dass es bei der Verhandlung in erster Instanz zu Protesten gekommen sei. Letztere fanden in der Tat statt, aber natürlich nicht im Gericht, sondern in einer ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration vor dem Gerichtsgebäude. Müßig, an dieser Stelle über das Demokratieverständnis und das Interesse eines Richters an der Wahrheitsfindung zu philosophieren - der Prozess wurde vertagt. Die Vorgänge im Vorfeld der eigentlichen Verhandlung lassen nicht gerade darauf hoffen, dass Jörg in dieser Instanz freigesprochen wird.

(zusammengestellt von Ulrike Gramann)

illoyal@Kampagne.de

"Freiwillig zur Bundeswehr geht nun wirklich keiner"

Ausgabe: 1. 1999
Rubrik: Schwerpunkt
Seite: 5
Inhalt
■ <u>Erneuter Freispruch für Totalen Kriegsdienstverweigerer wegen "Mißbrauch von Ausweispapieren" bzw. "Falscher Namensangabe"</u>
■ <u>Darmstädter Landgericht: 6 Monate Freiheitsstrafe auf 3 Jahre Bewährung sowie 250 Stunden "gemeinnützige Arbeit" gegen totalen Kriegsdienstverweigerer</u>
■ <u>TKDV-Prozeß in Frankfurt: Nichtzulassung von Verteidigern.</u> <u>Körperverletzungen im Amt, Inhaftierung ohne Gerichtsurteil</u> <ul style="list-style-type: none">■ <u>Ohne Gerichtsurteil in die JVA Weiterstadt verschleppt</u>■ <u>Wieder in Freiheit!</u>
■ <u>In Dresden von Polizei verhaftet</u>
■ <u>Prozeß gegen Totalverweigerer in Hamburg:</u>
■ <u>Militärgerichtsbarkeit gegen totalen Kriegsdienstverweigerer: Monatelanger Bundeswehrarrest gegen Sönke Möller</u>
■ <u>Weitere Schikanen für Sönke ...oder: Wie die Bundeswehr einmal so richtig Angst bekam...</u>

Im Folgenden dokumentieren wir verschiedene Fälle totaler Kriegsdienstverweigerer. Wir wollen damit zum einen darstellen, welche vielfältigen Repressalien, Bestrafungen und Schikanen Menschen ausgesetzt sind, die sich sowohl der militärischen, als auch der zivilen Variante des Kriegsdienstes entziehen. Zum anderen wollen wir aber auch zeigen, auf welche vielfältige Art und Weise hier "Widerstand gegen die Staatsgewalt" ausgeübt werden kann.

Erneuter Freispruch für Totalen Kriegsdienstverweigerer wegen "Mißbrauch von Ausweispapieren" bzw. "Falscher Namensangabe"

Am Dienstag, dem 17. November 1998, hat das Amtsgericht Gifhorn Detlev Beutner, Mitarbeiter der Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M. (vormals Braunschweig), wegen des angeblichen "Mißbrauchs von Ausweispapieren" bzw. "Falscher Namensangabe" zum zweiten Mal freigesprochen. Das Verfahren war zuvor bereits zweimal am AG Gifhorn verhandelt, die Urteile (300,- DM Geldbuße bzw. Freispruch) jedoch jeweils vom Oberlandesgericht Celle wegen Formfehlern aufgehoben worden.

Beutner hatte sich Ende Mai 1996 mit dem Einberufungsbescheid des Totalen Kriegsdienstverweigerers Heiko Thiele in der Hammerstein-Kaserne in Wesendorf "gestellt". Die Totalverweigerer-Initiative Braunschweig hatte erwartet, daß die Bundeswehr vor Aufregung vergessen würde, den Personalausweis zu kontrollieren und somit den "falschen" Totalverweigerer arrestieren würde. Mit der Aktion sollte in der Öffentlichkeit verstärkt auf die Praxis der Bundeswehr aufmerksam gemacht werden, Totalverweigerer in einem nicht ansatzweise rechtsstaatlichen Verfahren noch vor einem Strafprozeß zwei bis drei Monate zu arrestieren.

Tatsächlich versäumte es die Bundeswehr, die Personalien festzustellen. Wegen eines anwesenden Kamerateams verzichtete das Militär jedoch zu diesem Zeitpunkt auf eine Festnahme. Dafür wurde Thiele zweieinhalb Monate später durch Feldjäger und Polizei festgenommen, verbrachte 63 Tage im Bundeswehrarrest und wurde schließlich vom Landgericht Hildesheim zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt.

Bereits am 29. November 1996 und am 16. Oktober 1997 fanden die ersten beiden Hauptverhandlungen gegen Beutner wegen des angeblichen "Mißbrauchs von Ausweispapieren" am AG Gifhorn statt. In der ersten Verhandlung wurde der Angeklagte zu einem Bußgeld von 300,- DM wegen "Falscher Namensangabe" (§ 111 OWiG) verurteilt, der Vorwurf des "Mißbrauchs von Ausweispapieren" wurde fallengelassen. Gegen dieses Urteil hatte Beutner Revision wegen der

Nichtzustellung der Anklageschrift eingelegt. Das OLG Celle hob daraufhin am 24. Juni 1997 das Urteil auf. In der zweiten Hauptverhandlung sprach Richterin Ulrich den Angeklagten von beiden Vorwürfen frei. Da die schriftlichen Gründe aber erst über zehn Wochen nach der Verhandlung zu den Akten gebracht wurden - fünf Wochen später, als es die Strafprozeßordnung zuläßt - legte nun die Staatsanwaltschaft ihrerseits Revision gegen das Urteil ein. Das OLG Celle hob daraufhin das Urteil am 09.06.98 ein zweites Mal auf und verwies die Sache wiederum an eine andere Abteilung des AG Gifhorn.

In der am Dienstag stattgefundenen Hauptverhandlung wurde auch von der Staatsanwaltschaft der Vorwurf des "Mißbrauchs von Ausweispapieren" fallengelassen. Allerdings sollte nach Meinung der Vertreterin der Staatsanwaltschaft, nachdem sie sich während des Prozesses telefonisch mit ihrem Vorgesetzten abgestimmt hatte, dennoch eine Verurteilung wegen "Falscher Namensangabe" erfolgen. Denn, so die Staatsanwältin, hier liege konkludentes - schlüssiges - Handeln vor: "Freiwillig zur Bundeswehr geht nun wirklich keiner", und daher habe der Wachhabende annehmen müssen, wer einen Einberufungsbescheid in der Hand halte, sei auch die Person, auf die das Papier ausgestellt sei.

Dem mochte Richter Hartleben jedoch nicht folgen und sprach Beutner frei. Es gehe nicht an, daß hier eine "Kommunikation zwischen zwei schweigenden Personen konstruiert wird". Denn weder habe der Wachhabende den Angeklagten nach seinem Namen gefragt, noch habe der Angeklagte behauptet, Thiele zu sein.

Ob die Staatsanwaltschaft nun wiederum - zweieinhalb Jahre nach dem umstrittenen Vorfall - Rechtsmittel gegen dieses Urteil einlegt, wird sich bis zeigen.

(Quelle: Pressemitteilung der DFG-VK Frankfurt und von Dettlev Beutner)

Darmstädter Landgericht: 6 Monate Freiheitsstrafe auf 3 Jahre Bewährung sowie 250 Stunden "gemeinnützige Arbeit" gegen totalen Kriegsdienstverweigerer

Der 22-jährige Totalverweigerer Sven Hartjenstein, der im März 1998 vom Amtsgericht Darmstadt zu sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, legte damals Berufung gegen dieses Urteil ein. Somit kam es am 13. August 1998 zur Hauptverhandlung am Landgericht Darmstadt. Angeklagt und in erster Instanz verurteilt war Sven Hartjenstein mit dem Vorwurf "Dienstflucht" (§ 53 I Zivildienstgesetz) begangen zu haben. Die "Dienstflucht" sowie die "Fahnenflucht" (§ 16 I Wehrstrafgesetz) kann mit maximal fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Sven Hartjenstein hatte auf Raten seines Rechtsanwaltes Harald Astheimer aus Rüsselsheim im Vorfeld der Berufungsverhandlung einen umfangreichen Schriftsatz bei Richter Guhl (Vizepräsident des LG) mit einer Erklärung seiner Gewissensentscheidung, den Kriegsdienst total zu verweigern, eingereicht. Nach der Personalienfeststellung und der Verlesung des Amtsgerichtsurteils, in der keine Gewissenstat erkannt wurde, fragte Richter Guhl nochmals nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, was Sven auch detailliert beantwortete. Als Sven der Frage nachkam, sich zur Anklage zu äußern, und seine Totale Kriegsdienstverweigerung aufgrund seiner Gewissensentscheidung als mittelbaren Beitrag gegen den Kriegsdienst erklären wollte, unterbrach ihn der Richter nach kurzer Zeit in seinen rhetorisch frei gehaltenen Darlegungen zur Einplanung der Zivildienstleistenden im Krieg in der Gesamtverteidigungskonzeption der Bundeswehr. Richter Guhl wollte wissen, was für einen unmittelbaren Beitrag Sven bei seiner Zivildienststelle "Freundeskreis Eberstädter Streuobstwiesen e.V." zum Krieg leistete. Sven erklärte, daß ein direkter Bezug zu Kriegsdiensten im Moment nicht gegeben sei, daß aber strukturelle Einplanung der Zivildienstleistenden für den Kriegsfall der Grund seiner Totalverweigerung seien. Richter Guhl wollte wissen: "Wann sind Ihnen diese Erkenntnisse eigentlich gekommen?" Sven Hartjenstein antwortete, daß er eine Woche vor dem Einberufungstermin mit Bekannten über die Einplanung gesprochen habe, und er in der Folgezeit zur Gewissensentscheidung gekommen sei. Nach drei Wochen hatte Sven die Zivildienststelle verlassen. Seine Totalverweigerung sehe er als Pflicht an, weil sein Gewissen ihn dazu auffordere, und das Gewissen sei verfassungsrechtlich geschützt. Daraufhin meinte Richter Guhl, daß die Entscheidungen des BVerfG (er meinte hier die BVerfGE vom 4.10.1965, abgedruckt in URS Nr. 235), das Ableisten des Militärsatzdienstes verstosse nicht gegen das Grundrecht auf Gewissensfreiheit, ihm "bis vorgestern auch nicht bekannt gewesen" seien, ihm aber zumindest bekannt gewesen sei, daß die "Zivildienstverweigerung" nicht legitim sei. Mit diesem Leitsatz wollte Richter Guhl von Sven wissen, ob ihm die Bestrafung bewußt gewesen sei, und ob die "Alternative" des "freien Arbeitsverhältnis" nach § 15a ZDG Sven nicht in seiner Gewissensentscheidung aushelfe. Sven betonte, daß ihm erst sehr spät die Möglichkeit des § 15a ZDG bekannt wurde, daß dieses "freie Arbeitsverhältnis" für die "Zeugen Jehovas" (sog. "Lex Jehova") konzipiert wurde, sowie die Einplanung, die auch für das § 15a-Arbeitsverhältnis gelte. Nachdem Sven nocheinmal den Zusammenhang von pflegerischen Zivildiensten und Kriegsdiensten in Lazaretten herstellte, betonte, daß Präventionsmaßnahmen wie "Rüstungsexporteinstellungen, Soziale Verteidigung und 'Ziviler Friedensdienst'" notwendig wären, entließ Richter Guhl ihn in die 10-minütige Pause mit den Worten: "Ich wollte, Sie hätten Recht!" Nachdem die Beweisaufnahme abgeschlossen war, hielt der Staatsanwalt sein Plädoyer. Er erkannte Svens Gewissensentscheidung an, und betonte, Gewissensentscheidungen seien vom Grundgesetz geschützt aber nicht "grenzenlos". Sven habe den Tatbestand bewußt und schuldhaft erfüllt, er erkenne auch keine Reifeverzögerung, und wolle deswegen auch das allgemeine Strafrecht (und nicht Jugendstrafrecht d. Setzer) angewandt sehen. Der Straftatbestand § 53 I ZDG, "Dienstflucht", sehe grundsätzlich keine Geldstrafe vor. Auch wenn es nach § 47 StGB für eine Geldstrafe die Möglichkeit gäbe, sei wegen der "Wahrung der Disziplin" bei den Zivildienstleistenden - gerade auch wegen des Pflegenotstandes - der "Ausschluß einer Geldstrafe" (§ 56 ZDG) anzuwenden. Bei allem "Wohlwollen" gegenüber Svens Gewissensentscheidung schränke dessen Totalverweigerung den "Gleichheitsgrundsatz zu anderen Zivildienstleistenden" ein. Mit dieser Begründung beantragte der Staatsanwalt sechs Monate Freiheitsentzug, auf drei Jahre Bewährung ausgesetzt, die Ableistung von 500 Stunden "gemeinnütziger Arbeit" sowie die Kosten des Verfahrens für Sven.

Das Urteil erging wie folgt: Sechs Monate auf drei Jahre Bewährung, 2/3 der Verfahrenskosten sowie 250 Stunden "gemeinnützige Arbeit".

Begründung: Sven sei "überzeugter Gewissenstäter". Die Gewissensfreiheit (Artikel 4 I Grundgesetz) werde durch Artikel 12a GG und dem KDVG eingeschränkt, weswegen eine Straffreiheit für Sven nicht zutreffen könne. Um die Wahrung der Disziplin bei den Zivildienstleistenden (§ 56 ZDG) einzuhalten, könne er keine Geldstrafe verhängen, da die Bewährungsstrafe

präventiv wirke. Er setze die Haftstrafe auf Bewährung aus, da Sven keinerlei andere "kriminelle Energien" aufweise.

(Quelle: Prozeßbericht der DFG-VK Frankfurt/M)

TKDV-Prozeß in Frankfurt: Nichtzulassung von Verteidigern, Körperverletzungen im Amt, Inhaftierung ohne Gerichtsurteil

Der Totale Kriegsdienstverweigerer Torsten Froese wurde am 23. Juni 1998 während des Prozesses gegen ihn verhaftet. Er ist zum zweiten Mal wegen sogenannter Dienstflucht angeklagt. Bereits 1993 war er wegen seiner Gewissensentscheidung gegen jeden Kriegsdienst zu drei Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre Bewährung, verurteilt worden. Der Totalverweigerer wird nach § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz angeklagt, durch das sogenannte Dienstflüchtige mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden. Den "zivilen" Militärsatzdienst lehnt Torsten wegen seiner Einplanung in die zivil-militärische Zusammenarbeit der "Gesamtverteidigungskonzeption" von Bundeswehr und NATO ab.

Obwohl Torsten Froese schon im Vorfeld wegen des zu erwartenden Andrangs um einen großen Sitzungssaal gebeten hatte, wurden im Saal lediglich 26 Sitze zur Verfügung gestellt, so daß; etwa 20 Besucher und Besucherinnen ausgeschlossen wurden. Allein vier Sitze im Publikumsbereich wurden von uniformierten Beamten besetzt, während im vorderen Teil viele Plätze leer bleiben mußten. Richterin Mickerts verweigerte den Wahlverteidigern Jörg Eichler und Detlev Beutner (beide selbst erfahrene Totalverweigerer) einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Ihnen wurde untersagt, in der Nähe Froeses Platz zu nehmen. Zur Formulierung eines Befangenheitsantrags gegen Richterin Mickerts zogen sich Torsten Froese und seine Verteidiger in den Korridor zurück. Bevor sie ihre Anträge formulieren konnten, stürzten sich drei Justizbeamte auf den Angeklagten und zerrten ihn unter Anwendung von überflüssiger Gewalt in Richtung Gerichtssaal. Als sie ihn zu Boden geworfen hatten, erhielten sie den Befehl, die Aktion abzubrechen. Gegen die Beamten wurde Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt angekündigt. Wenige Minuten später erließ Richterin Mickerts Haftbefehl gegen Froese, der seine Arbeit an den Anträgen erneut unterbrechen mußte, gewaltsam in den Gerichtssaal gebracht, geschlagen, zu Boden geworfen und mit Handschellen gefesselt wurde. Die Richterin ließ den Saal gewaltsam räumen, wobei mindestens zwei Prozeßbesucher verletzt wurden. Wahlverteidiger Jörg Eichler wurde am Boden liegend so mißhandelt, daß er wegen eines Schlüsselbeinbruchs ins Krankenhaus gebracht wurde. Auch in diesem Fall wurde Anzeige wegen Körperverletzung gegen den betreffenden Beamten erstattet. Der Prozeß wurde vertagt.

Ohne Gerichtsurteil in die JVA Weiterstadt verschleppt

Paradoxerweise stützt Richterin Mickerts den Haftbefehl auf eine Vorschrift in der Strafprozeßordnung, nach der nicht-anwesende Angeklagte vorgeführt werden können, damit die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann. Im vorliegenden Fall hingegen wurde das Gegenteil gemacht: der durchaus anwesende Angeklagte wurde verhaftet und aus dem Gerichtssaal heraus ins Gefängnis Preungesheim gebracht, wodurch die Durchführung der Hauptverhandlung von der Richterin selbst unmöglich gemacht wurde.

Der Prozeß gilt als sogenannter "Doppelbestrafungsprozeß". Laut Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes darf niemand auf Grund der selben Tat mehrmals verurteilt werden. Diesen Grundsatz mißachtet allerdings die deutsche Strafjustiz, indem sie die Klage des Bundesamtes für den Zivildienst zugelassen hat. Nachdem die Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt/M. die Klage wegen der Gefahr der verbotenen Doppelbestrafung nicht zugelassen hatte, legte das BAZ Beschwerde ein. Woraufhin allerdings die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Frankfurt/M. wegen der Gefahr des Verfassungsbruches die Beschwerde abwies. Erst durch ein ungewöhnliches "Klageerzwingungsverfahren" konnte dann das BAZ die Klage durch die Hilfe der Richterinnen und Richter am OLG Frankfurt/M. durchsetzen.

Richterin Mickerts und ihre Beamten gingen mit absolut unangemessener Gewalt gegen den Angeklagten, seine Verteidiger und ProzeßbesucherInnen vor. Besonders schockierend ist die Inhaftierung Froeses ohne Gerichtsurteil. Es ist eigentlich schon schlimm genug, daß in der BRD Kriegsdienstverweigerer wegen ihrer Gesinnung ins Gefängnis kommen. Daß sich Richterin Mickerts noch nicht einmal der Mühe unterzieht, einen Prozeß durchzuführen und ein Urteil zu fällen und zu begründen, sondern gleich den Angeklagten hinter Gitter schickt, ist eine neue erschreckende Qualität der Gesinnungsjustiz.

Wieder in Freiheit!

Der Totale Kriegsdienstverweigerer Torsten Froese wurde am Donnerstag, den 09.07.1998 aus der JVA Weiterstadt entlassen. Das Landgericht Frankfurt am Main hat den Haftbefehl des Amtsgerichtes Frankfurt a.M. als rechtswidrig aufgehoben.

Der Totalverweigerer wurde während der Hauptverhandlung am 23.06.1998 von Richterin Mickerts am Amtsgericht Frankfurt a.M. rechtswidrig inhaftiert. Zu dem verfassungswidrigen Doppelbestrafungsprozeß gegen Froese - er wurde schon 1993 zu einer dreimonatigen Bewährungsstrafe verurteilt - wurden die Wahlverteidiger Jörg Eichler und Detlev Beutner daran gehindert, einen Zulassungsantrag als Verteidiger gemäß §138 Abs. 2 Strafprozeßordnung - Möglichkeit der nichtanwaltlichen Verteidigung - zu stellen; Froese wurde damals daran gehindert einen Befangenheitsantrag wegen dieser Ablehnung seiner Wahlverteidiger gegen Richterin Mickerts zu stellen. Mit Gewalt wurde Froese vorgeführt und inhaftiert, der Gerichtssaal wurde geräumt.

Thorsten Froese hatte die prozessuale Möglichkeit nutzen wollen, außerhalb des Gerichtssaals den Antrag zu stellen. Der ohnehin rechtswidrige "Vorfürhaftbefehl" wurde durch Richterin Mickerts zu einem "Wegführhaftbefehl" benutzt, wodurch Froese für zwei Wochen in der JVA Weiterstadt ohne Urteil einsitzen mußte. Die Rechtswidrigkeit wurde vom Landgericht Frankfurt a.M. durch Aufhebung des Haftbefehls bestätigt. Gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt Markus Künzel kündigte Thorsten Froese an, Strafanzeige gegen Richterin Mickerts wegen Rechtsbeugung zu stellen, da diese zudem auch noch die fristgerechte Weitergabe der Haftbeschwerde an das Landgericht unterband. Der von Richterin Mickerts angekündigte nächste Hauptverhandlungstermin am 14.07.1998 vor dem Amtsgericht Frankfurt wird daher nicht stattfinden. Die erkrankte Richterin

hat die Ladungsfrist von mindestens einer Woche nicht eingehalten.

Der Totalverweigerer und seine VerteidigerInnen erklärten, den Befangenheitsantrag gegen die Richterin nach 16-tägiger Verspätung durch die rechtswidrige Inhaftierung, und Strafanzeigen wegen Körperverletzung zu stellen.

(Quelle: Pressemitteilung der DFG-VK Frankfurt)

In Dresden von Polizei verhaftet

Am Donnerstag, dem 05.11.98, wurde der Totale Kriegsdienstverweigerer Jörg Eichler (23) in Dresden um 21:00 Uhr von der Polizei in einer Telefonzelle verhaftet und zunächst in das dortige Polizeipräsidium verbracht. Ihm droht nun mehrwöchige Untersuchungshaft, anschließend ein Strafprozeß und ggf. Arrest bei der Bundeswehr.

Eichler war zum 01.07.98 zur Bundeswehr nach Pfreimd (Oberpfalz) einberufen worden, dort aber nicht erschienen. Der Dresdner lehnt sowohl den Wehrdienst als auch den Zivildienst wegen dessen militärischer Verplanung ab.

Der Totalverweigerer Jörg Eichler, Redakteur der Ohne Uns und Mitarbeiter der TKDV-Initiative Dresden, hatte vom Kreiswehrrersatzamt (KWEA) Dresden eine Einberufung für den 01. Juli 1998 zum Wehrdienst erhalten. Da er die Ableistung des Wehrdienstes ablehnt und folglich diesem Einberufungsbescheid keine Folge leistete, war er seitdem fahnenflüchtig. Als Totalverweigerer lehnt er auch die Ableistung des Zivildienstes ab, da dieser ebenfalls ein Zwangsdienst und in das Konzept der Gesamtverteidigung als zivile Komponente mit eingebunden ist und somit gleichfalls der Vorbereitung und Unterstützung militärischer Aktionen dient. Aus diesem Grund hatte Jörg auch kein KDV-Anerkennungsverfahren durchlaufen, sondern bereits bei der zwangsweisen Musterung nach Augenschein dem KWEA mitgeteilt, daß er weder Wehr- noch Zivildienst leisten werde.

Wohl auch, weil er dem KWEA kein Unbekannter mehr ist, wurde er in eine bayrische Kaserne (Pfreim in der Oberpfalz) einberufen. Sie ist nicht nur ein für Dresdner Rekruten völlig unüblicher Einberufungsort, sondern auch in Totalverweigererkreisen unbekannt. Da Jörg nicht beabsichtigte, 10 Monate im Untergrund zu leben, kündigte er an, sich voraussichtlich am 01. August vor der Kaserne stellen.

Am 01.08.98 "stellte" sich ein Mann in der Pfreimder Kaserne mit dem Einberufungsbescheid von Eichler. Tatsächlich handelte es sich jedoch um Michael Flocker von der Dresdner Totalverweigerer-Initiative. Diese wollte mit der Verwechslungs-Aktion auf das Verhalten der Bundeswehr gegenüber Totalverweigerern hinweisen, welche in der Regel - in einem nicht ansatzweise rechtsstaatlichen Verfahren - zwei Monate in sogenanntem "Disziplinararrest" gehalten werden, bevor es erstmals zu einer Verhandlung vor einem Strafgericht kommt.

Im Rahmen einer Demonstration stellte sich dann auch der "echte" Eichler am 05.08.98 vor der Pfreimder Kaserne. Die Bundeswehr, die noch am 20.07., 30.07. und 02.08. per Feldjäger die Wohnung des Gesuchten kontrollieren ließ, verzichtete nun jedoch - offensichtlich in Anbetracht der anwesenden Medien - auf eine Festnahme. Im Anschluß an die Demonstration stellte die Polizei auch die Personalien des Totalverweigerers fest, um den bisherigen Vorwurf der "Fahnenflucht" nun um die Tatbestände "Verstoß gegen das Versammlungsgesetz", "Wehrpflichtentziehung durch Täuschung", "Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung" sowie "Anstiftung zum Betrug" zu ergänzen. Obwohl sich Eichler nur sechs Tage zuvor an seinem Einberufungsort gestellt hatte, erließ das Amtsgericht Amberg am 11.08.98 Haftbefehl wegen angeblicher "Fluchtgefahr": "Im Hinblick auf die zu erwartende Strafe muß bei vernünftiger Würdigung dieser Sachlage davonausgegangen werden, daß sich der ledige Angeklagte dem Strafverfahren entziehen werde", so Haftrichter Schatt. Da nun auch vermehrt die Polizei an Eichlers Wohnort erschien, setzte sich dieser - ohne Kenntnis des ergangenen Haftbefehls - am 21.08.98 sowohl telefonisch als auch per Fax mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung, um klarzustellen, daß für einen eventuell erlassenen oder sich in Vorbereitung befindlichen Haftbefehl kein Raum sei, da er keineswegs die Absicht habe, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Im übrigen übersandte der Jura-Student zwei Oberlandesgerichtsentscheidungen, die ausdrücklich betonen, daß der "Flucht"-Begriff der "Fahnenflucht" ein völlig anderer als der der Strafprozeßordnung sei, und deshalb bei einem "Fahnenflüchtigen" keineswegs der Haftgrund der Fluchtgefahr automatisch vorliege.

Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin am 27.08.98, die Haftbeschwerde des Beschuldigten zu verwerfen und regte gleichzeitig, "dem Beschuldigten den zu erlassenden Beschluß gegenwärtig nicht mitzuteilen, um den Haftzweck nicht zu gefährden". Auch eine Stellungnahme der Verteidigerin Barbara Kramer aus Braunschweig vom 24.08.98, die erneut auf den Willen ihres Mandanten, sich dem Strafverfahren zu stellen, und die bisher ergangene Rechtsprechung hierzu verwies, mochte den zuständigen STA-Gruppenleiter Maier offensichtlich nicht zu beeindrucken. Dieser verweigerte vielmehr mit Schreiben vom 15.09.98 die von der Rechtsanwältin seinerzeit gleichzeitig beantragte Akteneinsicht, da "die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen" seien. Erst auf Dienstaufsichtsbeschwerde beim Leitenden Oberstaatsanwalt hin wurden die Akten am 21.10.98 übersandt.

In der Zwischenzeit hatte jedoch das Landgericht Amberg am 21.09.98 die Haftbeschwerde dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend verworfen: "Der Beschuldigte trägt zwar vor, er werde sich einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht entziehen, hierbei handelt es sich nach Überzeugung der Kammer jedoch um eine bloße Zweckbehauptung, um die Aufhebung des gegen ihn bereits erlassenen Haftbefehls zu erreichen." Gegen diesen Beschluß der Richter Müller, Stöber und Stich wurde am 28.10.98 weitere Haftbeschwerde eingereicht, über die nunmehr das Oberlandesgericht Nürnberg zu entscheiden hat. Doch bevor dieses die - klar rechtswidrigen - Beschlüsse des Amts- und Landgerichts hätte korrigieren können, griff die Polizei am Donnerstagabend gezielt zu. Eichler war um 20:55 Uhr in eine Telefonzelle in unmittelbarer Nähe seines momentanen Aufenthaltsortes gegangen. Weniger als eine Minute später erschienen zwei Polizisten an der Telefonzelle, hielten ihren Dienstausweis gegen die Scheibe, öffneten die Tür und fragten, ob Eichler sich ausweisen könne. Als dieser verneinte, wurde der Totalverweigerer aufgefordert, das Gespräch zu beenden. Anschließend wurde Eichler zum Polizeipräsidium an der Schießgasse gebracht, in dem sich auch eine U-Haft-Abteilung befindet. Vermutlich wird der Dresdner in den nächsten Tagen überschiedene U-Haft-Anstalten nach Bayern verlegt werden, bis entweder das Oberlandesgericht den Haftbefehl aufhebt oder eine Hauptverhandlung stattfindet.

Die Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M. erklärte, das gesamte bisherige Verfahren habe sich durch Willkür in allen Instanzen ausgezeichnet, die immer dann zu beobachten sei, wenn "aus der Sicht der Staatsorgane rechtsstaatliche Phrasen hinter klaren militärischen Interessen zurückzutreten haben". So sei auch etwa der Antrag der Verteidigerin auf Zulassung zweier weiterer Verteidiger nach zweieinhalb Monaten noch nicht entschieden worden, wodurch gerade in der Situation der Haft die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten weiter reduziert werden. Insgesamt sei zu befürchten, daß die bayerische Justiz Hand in Hand mit der Bundeswehr und der sächsischen Polizei hier ein "Exempel statuieren" will.

(Pressemitteilung von Detlev Beutner, Totalverweigerer-Initiative Frankfurt/M.)

Prozeß gegen Totalverweigerer in Hamburg:

Niels Pomplu stand am 30.11.1998 bereits zum vierten Mal wegen seiner Haltung als konsequenter Kriegsdienstverweigerer vor einem Gericht und es sollte nicht das letzte Mal sein.

Niels ist totaler Kriegsdienstverweigerer: er war 1995 nach der zwangsweisen Einberufung zur Bundeswehr nicht in der Kaserne erschienen. Nach der unfreiwilligen Zuführung zur Kaserne kam er mehrmals in Militärarrest. Er kehrte auch aus den ihm gewährten Urlaubstagen zwischen den Arresten zunächst nicht zurück. Als sich die zwei Tage in Freiheit (zum Verdruß der Bundeswehr) insgesamt auf 6 Wochen verlängerten, gab er dieses Verhalten letztlich auf und kam nach dem zweiten Urlaub aus "freien" Stücken zurück. Nach 4 x 21 und 1 x 7 Tagen Arrest wurde er dann nicht weiter von der Bundeswehr behelligt.

Mit fünfminütiger Verspätung begann die Verhandlung mit dem üblichen Prozedere: Richter Hartung verlaß gelangweilt und schniefnasig den Tatvorwurf (2x eigenmächtiges Fernbleiben und 4 Befehlsverweigerungen) sowie die bisherigen Urteile: 6 Monate auf Bewährung am AG HH-Harburg, 10 Monate ohne Bewährung durch die reaktionäre Richterin Kögel am LG-HH und schließlich die Aufhebung und Rückverweisung durch das OLG.

Nach der Aufnahme der Personalien verlaß Niels seine Prozeßklärung, in der er hauptsächlich sehr schlüssig anhand einiger einschlägiger Zitate die Verbindung zwischen Militär, Zivildienst, §15a, und der Wehrpflicht darlegte. Er negierte die Möglichkeit der gewaltsamen Lösung von Problemen und stellte den imperialistischen Charakter des militärischen Auftrages spätestens seit 1992 dar. Sehr kurz hingegen blieb der persönliche Bezug zum Thema umrissen, er bemängelte das Anerkennungsverfahren als bloßes Regulierungsinstrument für die BW-Stärke, habe jedoch schon aufgrund seiner Einstellung zum Zivildienst keinen KDV-Antrag gestellt. Konsequenterweise habe er neben dem reinen Kriegsdienst auch die Musterung sowie die EVP (Eignungs- und Verwendungsprüfung) verweigert.

Auf die direkten Nachfragen des Richters zu den Tatvorwürfen, die dieser an ihn stellte, da der Zeuge von der Bundeswehr nicht erschienen war, wollte Niels dann auch nicht weiter eingehen, da er sein Gewissen für unprüfbar halte und vom Gericht die Anerkennung seiner Gewissensgründe ohne weitergehende Begründung verlange.

Darauf hin drohte Richter Hartung mit der Vertagung des Prozesses, bis der Zeuge wieder genesen sein würde. Nach einer zehnmütigen Beratungspause ließ Niels durch seine Rechtsanwältin Gabriele Heinecke erklären, er werde nicht an seiner Verurteilung mitwirken. Hartung vertagte, ließ sich aber unterbrechen und in eine Diskussion mit Gabriele verstricken, in deren Verlauf er "ohne mich zu weit zu offenbaren" Zweifel an der Zuverlässigkeit des Zeugen bezüglich drei Jahre alter Vorkommnisse aufkommen ließ, die Interpretation des Art. 4 von Niels zurückwies, eine Bewährungsstrafe ankündigte und noch einmal die Liste der "Tatsachen" verlaß, die er gerne durch den Zeugen festgestellt haben wollte.

Schwerwiegende Terminschiebereien später wurde die Verhandlung nach 20 Minuten sowie weiteren 20 Minuten offener Diskussion sowie einer zehnmütigen Pause unterbrochen und auf Freitag, den 18.12.1998, 9.00 Uhr Am LG-HH, Kapstadtring 1, Saal 1012 vertagt.

(Quelle: Prozeßbericht der Deserteure Hamburg)

Militärgerichtsbarkeit gegen totalen Kriegsdienstverweigerer: Monatelanger Bundeswehrrarrest gegen Sönke Möller

Sönke Möller ist totaler Kriegsdienstverweigerer. Er weigert sich, Uniform zu tragen und seine Personalien feststellen zu lassen. Sönke betrachtet sich als Zivillist, der sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung wahrnimmt. Das deutsche Recht sieht jedoch eine echte Kriegsdienstverweigerung nicht vor. Zwar kann der direkte Waffendienst verweigert werden, nicht jedoch der kriegsnotwendige Zivildienst z.B. in Feldlazaretten. Da er also auch den Zivildienst ablehnt, hat er einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer garnicht erst gestellt, worauf er von der Bundeswehr als "Soldat" eingestuft in die Kaserne einberufen wurde. Entgegen der Rechtslage versucht die Bundeswehr nun, Sönke für sein antimilitaristisches Verhalten zu bestrafen. Der Militärarrest darf offiziell zwar nur zu erzieherischen Zwecken innerhalb der Bundeswehr verhängt werden, stellt aber faktisch ein eigenes Strafinstrumentarium der Bundeswehr dar. Die Bundeswehr verstößt damit gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Allgemein wird davon ausgegangen, daß nach 63 Tagen Arrest der Arrestierte nicht mehr zu disziplinieren ist.

Sönke wurde am 6. November eröffnet, daß er ab dem 7. November die nächsten (vierten!) 21 Tage Arrest in der Wulfsebrand-Kaserne abzusitzen habe. Damit ist er seit dem 1. September 1998 ununterbrochen (!) arrestiert, 89 Tage insgesamt, wenn der jetzt verhängte Arrest am 28. November endet.

Die Entscheidung, Sönke ein viertes Mal für 21 Tage zu arrestieren, kann durchaus noch als ungewöhnlich bezeichnet werden. Nach dem Gesetz ist die Arrestierung eine Disziplinarmaßnahme, d.h. sie darf keine Strafmaßnahme sein, sondern soll "erzieherisch" auf den "Soldaten" einwirken. Disziplinarmaßnahmen werden vom Disziplinarvorgesetzten beim zuständigen Truppendienstgericht (TDG) beantragt, ein Truppendienstgericht kann diesem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen, wenn z.B. keine erzieherische Wirkung zu erwarten ist.

Seit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht nach dem 2. Weltkrieg wurden totale Kriegsdienstverweigerer bei der

Bundeswehr für maximal drei mal 21 Tage arrestiert. Weiterer Arrest über 63 Tage hinaus wurde zwar von den Disziplinarvorgesetzten beantragt, allerdings von den Truppendienststrichern abgelehnt, da eben dieses erzieherische Ziel nicht mehr zu erwarten war.

Zwischen 1995 und 1996 änderte sich dieses Verhalten zumindest beim TDG Nord. Während das TDG Süd auch weiterhin keinem Arrest über 63 Tagen zustimmte, versuchte das TDG Nord eine Arrestzeit von 84 Tagen zu "etablieren". In dieser Zeit mußten einige Totis dann auch 84 Tage Arrest über sich ergehen lassen. Ende 1996 wurde dann aber überraschend einem vierten Arrest vom TDG Nord nicht mehr zugestimmt, und zwar vom Präsidenten des TDG Nord Richter Hohenstein. Seit dieser Zeit sind keine Fälle mehr bekannt geworden, in denen das TDG Nord einem Arrest über 63 Tagen zustimmte.

Weitere Schikanen für Sönke ...oder: Wie die Bundeswehr einmal so richtig Angst bekam...

Am Freitag, den 13. November 1998 hieß es für Sönke gegen Mittag Koffer packen. Nicht etwa, weil die Bundeswehr ihn nach bisher über 72 Tagen ununterbrochenem Arrest nach Hause schicken wollte, nein, er wurde nach Stadum bei Leck verlegt. Nach Angaben seiner "Vorgesetzten" wurde die Verlegung durch das Kriegsministerium angeordnet, da die militärische Ordnung und seine persönliche Sicherheit (!) nicht garantiert werden könne. Grund: Für Samstag, den 14. November, war eine Kundgebung vor der Kaserne angemeldet worden. Die Bundeswehr (in vorbildlicher Kooperation mit dem Ordnungsamt Dithmarschen und der Polizei in Heide) hatte befürchtet, daß sich unter die wohl überwiegend friedlichen Demonstranten "Chaoten und Gewalttäter" mischen könnten. Dies sei besonders bei Demonstrationen der "Friedensbewegung" schon sehr häufig vorgekommen, wußten die Offiziere zu berichten.

Die Angst ist wirklich berechtigt: So fand vor einigen Wochen eine Kundgebung von und mit Menschen von der DFG-VK Kiel/Flensburg vor der Kaserne statt. Dort wurden nicht nur Flugblätter mit angeblich verbotenen Symbolen verteilt (ein "entstelltes" Hakenkreuz - es sollte auf den Zusammenhang zwischen Militarismus und Rechtsradikalismus hinweisen), sondern auch mit Sönke in Kontakt getreten. Und das verbal durch den Kasernenzaun, während Sönke eigentlich nur seinen "Hofgang" hinter sich bringen sollte. Außerdem wurden ihm Äpfel zu-, bzw. aus Sicht der Bundeswehr "auf ihn geworfen". Desweiteren fand in der letzten Woche ein Tennisballangriff auf die Kaserne statt. Im Schutz der Dunkelheit haben unbekannte Täter Tennisbälle an denen kleine Flugblätter hingen über den Kasernenzaun geworfen. Auf den Flugblättern waren Informationen für die (neuen) Wehrpflichtigen, um auf Sönkes Situation hinzuweisen. Trotz all diesem Streß geht es Sönke auch weiterhin ganz gut. Er läßt sich nicht einschüchtern und möchte, daß auch weiterhin pfiffige Aktionen durchgeführt werden!

(zusammengestellt aus den Rundbriefen der Deserteure Hamburg)

eZ publish™ copyright © 1999-2007 eZ systems as

Auch im vorliegenden Fall beschränkt sich die Tätigkeit der Wahlverteidiger darauf, vornehmlich Befangenheitsanträge gegen den erkennenden Richter und den für die Entscheidung über die Befangenheit zuständigen Kollegen zu stellen.

Das gesamte Prozessverhalten der Verteidiger macht es nicht nur wegen des Verstoßes gegen das geltende Recht erforderlich, die Zulassung aufzuheben, sondern auch die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Angeklagten macht es erforderlich, die Zulassung als Wahlverteidiger aufzuheben.

Jedem qualifizierten Wahlverteidiger müsste nämlich die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften, die im vorliegenden Fall relevant sind, bekannt sein.

So hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 20.02.2002 (2 BvL 5/99 mit weiteren Rechtssprechungsnachweisen) eine Richtervorlage als unzulässig beurteilt, die die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht und die Strafbarkeit der Dienstflucht betraf. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht nochmals auf seine gefestigte Rechtsprechung hingewiesen, wonach die maßgeblichen Vorschriften verfassungskonform sind.

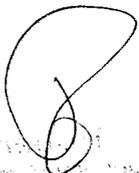
Im Hinblick darauf, dass einem für eine Rechtsberatung qualifizierten Verteidiger auch bekannt sein müsste, dass die Gerichte an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts gebunden sind, macht es im Rahmen einer Verteidigung keinen Sinn, eine sogenannte Konfliktverteidigung zu betreiben, da ein Freispruch nach der derzeitigen Rechtslage nicht in Betracht kommt.

Jeder geschulte Verteidiger würde vielmehr versuchen, auszuloten, inwieweit möglicherweise wegen der Umstände im Einzelfall sogar eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt. Die-

ses insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte Gewerbetreibender ist und ihm daran gelegen sein müsste, nicht als Vorbestrafter zu gelten.

Im Gegensatz dazu lässt die offensichtlich ideologisch verklärte Ansicht der Verteidiger im vorliegenden Fall den Gedanken gar nicht erst aufkommen, dass es neben dem Landgericht Potsdam auch noch andere Gerichte gibt, die Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der dem Verfahren zugrunde liegenden Vorschriften haben.

Im Hinblick auf die erheblichen formellen Anforderungen an eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht und die damit verbundene Arbeitszeit dürfte sich zumindestens an Gerichten, an denen die Verteidiger auftreten, kein Kollege finden, der neben der zeitlichen Inanspruchnahme wegen offensichtlich unbegründeter Befangenheitsanträge auch noch eine Richtervorlage erstellen könnte.


F. d. R.
Nayer
Justizangestellte

15. Feb. 2008